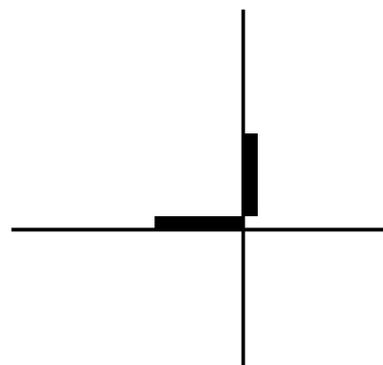


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



145

Nr. 10

Speyer, 9. Dezember 2015

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Berichtigungen 146

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes..... 146

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – HVO –..... 146

Gesetz über die Bereinigung des Finanzausgleichsgesetzes..... 148

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Bildung des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter..... 152

Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderungen von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Ludwigshafen..... 153

Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)..... 153

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrern und Pfarrer.. 154

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von § 30 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Richtlinie zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten – Beschaffungsrichtlinie)..... 155

Bekanntmachungen

Berufungen in die Landessynode..... 173

Ordnung der Predigttexte im Kirchenjahr 2015/2016..... 173

Sonderkollekte Silvester 2015 für den Flüchtlingsfonds..... 173

Kollekte für die Kirchentagsarbeit..... 174

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit 174

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-..... 175

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-..... 176

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung -Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016-..... 176

Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)... 176

Mitglieder der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werks Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz -Amtsperiode 2015 bis 2020-..... 182

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche..... 184

Jugendreferentenstellen 185

Dienstnachrichten

Wiederwahlen..... 185

Bestellungen..... 185

Verleihungen..... 185

Verwaltungen 185

Dienstleistungen..... 186

Beauftragungen..... 186

Beurlaubungen..... 186

Beendigungen..... 186

Sterbefälle..... 186

Mitteilungen

Ökumenisches Pfarrkolleg in Sibiu/Hermannstadt, Siebenbürgen vom 10. bis 17. Oktober 2016..... 186

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2015..... 187

Diesem Amtsblatt sind das Sach- und Personenverzeichnis 2015 beigelegt..... 187

Gesetze und Verordnungen

Berichtigungen

Im Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes (ABl. 2012 S. 49) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Das Ausfertigungsdatum des Gesetzes ist der 1. Mai 2012. Dieses Datum ist durch den 2. Juni 2012 zu ersetzen. Außerdem ist am Ende des Gesetzes, über dem Datum und der Unterschrift, der Satz „Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.“ zu ergänzen.

*

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes

Vom 21. November 2015

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Verwaltungsamtsgesetz vom 9. Juni 2006 (ABl. S. 118), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juni 2012 (ABl. S. 49), wird wie folgt geändert:

An § 4 Absatz 2 Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Die Fortschreibung der Zuweisung erfolgt in Höhe der tatsächlichen Tarifsteigerung der Personalkosten, soweit diese bis zum 31. Juli des der nächsten Doppelhaushaltsperiode vorgehenden Jahres bekannt ist. Andernfalls erfolgt die Fortschreibung in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zugrunde gelegten Tarifsteigerung der Personalkosten zuzüglich 1 v. H.. Die Differenz zur tatsächlichen Tarifentwicklung der vergangenen Haushaltsperiode wird bei der Festsetzung der Zuweisung der folgenden Haushaltsperiode berücksichtigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Differenz der Fortschreibung nach bisheriger Rechtslage zur tatsächlichen Tarifentwicklung der Jahre 2015/2016 bereits bei der Festsetzung der Zuweisung der Jahre 2017/2018 Berücksichtigung findet.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 21. November 2015

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident

*

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantisches Landeskirche) – HVO –

Vom 21. November 2015

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41 und 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 73 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„2. Teil
Aufsicht“

2. Nach dieser Überschrift wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„1. Abschnitt
Wesen und Inhalt der Aufsicht“

3. Die §§ 74 bis 76 erhalten folgende Fassung:

„§ 74

Geltungsbereich

Die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht, die in den Vorschriften des 2. Teils näher geregelt wird. In anderen kirchlichen Rechtsvorschriften geregelte Aufsichtsrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 75

Inhalte der Aufsicht

(1) Die Aufsicht ist dazu bestimmt, die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten, zu unterstützen und zu fördern sowie ihre Entscheidungskraft und Selbstverwaltung zu stärken. Die Aufsicht soll dazu beitragen, die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu gewährleisten und die gesamte kirchliche Ordnung zu wahren.

(2) Die Aufsicht wird als Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Dabei sind insbesondere Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Maßnahmen, ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die Leistungsfähigkeit und der Bedarf der beaufichtigten kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung sowie eine gleichmäßige Verwaltungsübung zu berücksichtigen.

§ 76

Zuständigkeit und Maßnahmen der Aufsicht

(1) Die Aufsicht wird ausgeübt durch die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsvorbehalte (§§ 77 bis 82) und weitere Aufsichtsmaßnahmen (§§ 83 und 84).

(2) Die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch den Landeskirchenrat ausgeübt. Dieser kann die Aufsicht in konkret beschriebenen Arbeitsfeldern durch Ausführungsbestimmungen ganz oder teilweise delegieren.“

4. Vor § 77 werden die Überschriften „2. Teil Kirchengemeinschaftliche Genehmigungen“ und „1. Abschnitt Genehmigung der Haushaltspläne“ gestrichen und es wird die neue Überschrift „2. Abschnitt Kirchengemeinschaftliche Genehmigungen“ eingefügt.
5. Die Überschrift „2. Abschnitt Rechtsgeschäfte und tatsächliche Handlungen“ vor § 80 wird gestrichen.
6. § 80 Absatz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Erwerb von Gegenständen außerhalb des Haushaltsplans, deren Wert je Gegenstand 5.000 Euro übersteigt.“
7. § 82 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die für die Genehmigung zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei ihr mitteilen, welche Gründe einer Genehmigung noch entgegenstehen.“

8. Nach § 82 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„3. Abschnitt

Weitere Aufsichtsmaßnahmen“

9. § 83 erhält folgende Fassung:

„Arten der weiteren Aufsichtsmaßnahmen

Weitere Maßnahmen der Aufsicht sind das Unterrichtsrecht, das Beanstandungsrecht, das Anordnungsrecht, das Aufhebungsrecht, die Ersatzvornahme sowie die Bestellung einer beauftragten Person.“

10. § 84 erhält folgende Fassung:

„Unterrichtsrecht

Die aufsichtsführende Stelle kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen unterrichten, soweit dies für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts erforderlich ist. Sie kann insbesondere an Ort und Stelle prüfen bzw. prüfen lassen, Berichte und Unterlagen anfordern und einsehen.“

11. Nach § 84 werden folgende neue §§ 84a bis 84d eingefügt:

„§ 84a

Beanstandungsrecht

Die aufsichtsführende Stelle kann Beschlüsse und Maßnahmen, die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. Derart beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden. Ist solches bereits geschehen, kann die aufsichtsführende Stelle ferner verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer von ihr bestimmten Frist rückgängig gemacht wird.

§ 84b

Anordnungsrecht

Erfüllt eine kirchliche Körperschaft oder Einrichtung die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, kann die aufsichtsführende Stelle anordnen, dass die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung innerhalb einer seitens der aufsichtsführenden Stelle bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.

§ 84c

Aufhebungsrecht, Ersatzvornahme

(1) Kommt die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Anordnung oder einem Verlangen der aufsichtsführenden Stelle gemäß §§ 84 bis 84b nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die aufsichtsführende Stelle beanstandete Be-

schlüsse aufheben sowie erforderliche Maßnahmen an Stelle der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen oder beanstandete Maßnahmen rückgängig machen.

(2) Die Ersatzvornahme ist mit einer angemessenen Frist anzudrohen. Die Androhung kann gleichzeitig mit der Anordnung oder dem Verlangen nach §§ 84a und 84b erfolgen. Die kirchliche Körperschaft oder Einrichtung ist verpflichtet, die Kosten der Ersatzvornahme zu tragen.

§ 84d

Bestellung einer beauftragten Person

(1) Die aufsichtsführende Stelle kann auf Kosten der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung für alle oder einzelne Aufgaben der Organe der kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung eine beauftragte Person bestellen, wenn und so lange

1. ein Organ seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt oder Weisungen nicht ausführt und die Befugnisse der aufsichtsführenden Stelle nach §§ 84 bis 84c nicht ausreichen oder
2. ein Organ rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der Aufgaben die Bestellung erfordert.

(2) Die beauftragte Person hat im Rahmen ihres Auftrags die rechtliche Stellung des Organs an dessen Stelle sie tätig wird.“

12. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:
 „(2) Schließen sich mehrere kirchliche Körperschaften während der Geltungsdauer eines Haushaltsplans zu einer Körperschaft zusammen, gelten die bisherigen Haushaltspläne der betroffenen Körperschaften bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer fort, sofern für die neue Körperschaft kein neuer Haushaltsplan erstellt wird.“

13. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend der vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 21. November 2015

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident

*

Gesetz über die Bereinigung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 21. November 2015

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Finanzausgleichsgesetz – KiFAG)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Finanzausgleichsleistungen

II. Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 2 Kirchengemeinden

§ 3 Sonderpfarrstellen

§ 4 Kirchenbezirke

III. Besondere Schlüsselzuweisungen

§ 5 Gemeindedienste

§ 6 Kindertagesstätten

§ 7 (aufgehoben)

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 Jugendarbeit

IV. Bedarfszuweisungen

§ 10 Baubedarfszuweisungen

§ 11 Härteausgleich

V. Umlagen

§ 12 Erhebungsberechtigte, Höhe

VI. Allgemeine Berechnungsvorschriften

§ 13 Gemeindegliederzahlen

§ 14 Zeitliche Berechnung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Übergangsregelung

§ 16 Ausführungsbestimmungen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsleistungen

(1) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke erhalten Finanzausgleichsleistungen. Die Finanzausgleichsmasse wird jeweils im Rahmen des Haushaltsgesetzes der Landeskirche festgesetzt.

(2) Finanzausgleichsleistungen werden als allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 2, 3 und 4), als besondere Schlüsselzuweisungen (§§ 5, 6, 7, 8 und 9) sowie als Bedarfszuweisungen (§§ 10 und 11) gewährt.

(3) Die Schlüsselzuweisungen werden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ermittelt, indem eine Messzahl mit einem Grundbetrag vervielfacht wird. Der Grundbetrag wird jeweils im Haushaltsgesetz festgesetzt.

II. Allgemeine Schlüsselzuweisungen

§ 2

Kirchengemeinden

(1) Für die allgemeine Schlüsselzuweisung wird den Kirchengemeinden eine Messzahl zugeteilt, die sich errechnet aus der Zahl der Gemeindeglieder, vervielfacht

für die ersten 1.000 Gemeindeglieder	mit 1,2,
für die nächsten 1.000 Gemeindeglieder	mit 1,6,
für die weiteren Gemeindeglieder	mit 1,5.

(2) Die Messzahl nach Absatz 1 erhöht sich

- a) um 65 für jedes Gebäude, in dem nicht unwesentlich Gemeindegliederarbeit stattfindet oder mindestens einmal im Monat Gottesdienst gehalten wird,
- b) um weitere 65, wenn das Gebäude überwiegend für Gemeindegliederarbeit oder regelmäßig, mindestens zweimal im Monat, zum Gottesdienst benutzt wird,
- c) um 65 für jeden Parochialort, wenn dort regelmäßig, mindestens einmal im Monat, Gottesdienst gehalten wird,
- d) um je 180 für die zweite und jede weitere Gemeindepfarrstelle innerhalb einer Kirchengemeinde.

Die Messzahl nach Buchstabe b kann bis auf 130 erhöht werden, wenn die Räume für Gottesdienst und Gemeindegliederarbeit im selben Gebäude untergebracht sind.

(3) Die Messzahl erhöht sich für Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, die Trägerin einer Kindertagesstätte sind, um 193 für jede bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bezuschusste Gruppe. Weitere Gruppen können nur dann bezuschusst werden, sofern der Landeskirchenrat vor der Errichtung ausnahms-

weise anerkannt hat, dass diese im kirchlichen Interesse unabweislich ist.

(4) Die Messzahl nach Absatz 1 vermindert sich um 400, sofern der Kirchengemeinde ein von der Landeskirche angestellter Kantor für den Organistendienst zur Verfügung steht. Versieht der Kantor den Organistendienst in mehreren Kirchengemeinden, so ist dieser Abschlag auf die beteiligten Kirchengemeinden anteilmäßig aufzuteilen.

(5) Für die Zu- und Abschläge nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 sind die Verhältnisse vom 1. Oktober des Vorjahres maßgebend.

(6) Sind Kirchengemeinden zu einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossen, so werden deren Schlüsselzuweisungen in einer Summe an die Gesamtkirchengemeinde ausgezahlt. Diese teilt den Gesamtbetrag im Innenverhältnis auf, wobei je nach dem Finanzbedarf Schwerpunkte gebildet werden können. Auch kann die Gesamtkirchengemeinde Teilbeträge für ihren eigenen Haushaltsbedarf an Stelle einer Umlage einbehalten. Zuständig für die Verteilung ist die Gesamtkirchenvertretung, sofern diese nicht ihren Finanzausschuss damit beauftragt.

§ 3

Sonderpfarrstellen

(1) Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke, in denen Pfarrstellen ohne Gemeindepfarramt bestehen, erhalten eine eigene Messzahl von 400 für jede dieser Pfarrstellen, ausgenommen Jugendpfarrstellen. Für weitere hauptamtliche vollbeschäftigte Fachkräfte, die einer solchen Pfarrstelle zugeordnet sind, erhöht sich diese Messzahl um je 100.

(2) Die Messzahl nach Absatz 1 Satz 1 vermindert sich um 100, wenn eine Pfarrwohnung nicht zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Kirchenbezirke

(1) Kirchenbezirke erhalten eine allgemeine Schlüsselzuweisung auf der Grundlage einer Messzahl, die sich aus der Zahl der Gemeindeglieder ergibt, vervielfacht

für die ersten 10.000 Gemeindeglieder	mit 0,15,
für die nächsten 10.000 Gemeindeglieder	mit 0,10,
für die nächsten 10.000 Gemeindeglieder	mit 0,06,
für die nächsten 10.000 Gemeindeglieder	mit 0,03,
für die weiteren Gemeindeglieder	mit 0,01.

(2) Die Messzahl nach Absatz 1 erhöht sich um 720 für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

(3) Die Messzahl nach Absatz 1 erhöht sich um 500 für die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk.

(4) Die Messzahl nach Absatz 1 erhöht sich für das Sekretariat des Kirchenbezirks um

- a) 4.300 für Kirchenbezirke mit bis zu 20.000 Gemeindegliedern,
- b) 8.600 für Kirchenbezirke mit 20.001 bis 40.000 Gemeindegliedern und
- c) 12.900 für Kirchenbezirke mit mehr als 40.000 Gemeindegliedern.

Satz 1 gilt nicht für Kirchenbezirke, für deren Sekretariat im Stellenplan der Landeskirche Personal vorgesehen ist.

III. Besondere Schlüsselzuweisungen

§ 5

Gemeindedienste

(1) Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden, die Träger einer zentralen Stelle zur Erfüllung ihres diakonischen Auftrags (Gemeindedienst) sind, erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung aufgrund einer eigenen Messzahl, wenn für je 15.000 Gemeindeglieder mindestens eine Fachkraft und eine Halbtagskraft für Verwaltungsarbeiten beschäftigt werden.

(2) Die Messzahl nach Absatz 1 errechnet sich aus der für die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde maßgebenden Zahl der Gemeindeglieder, vervielfältigt

für die ersten 54.000 Gemeindeglieder mit 0,33
und für die weiteren Gemeindeglieder mit 0,66.

Die Messzahl nach Satz 1 erhöht sich um einen Verwaltungskostenzuschlag von 3.000, sofern die maßgebende Zahl der Gemeindeglieder mehr als 60.000 beträgt, im Übrigen um 1.500. Die Zuschläge nach Satz 2 fließen der Gesamtkirchengemeinde unmittelbar zu; sie sind allgemeine Deckungsmittel für den Haushalt der Gesamtkirchengemeinde.

(3) Sind die personellen Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, so kann der Landeskirchenrat eine verminderte Messzahl festsetzen.

§ 6

Kindertagesstätten

(1) Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung in Höhe des Trägeranteils an den angemessenen Personalkosten für ihre Kindertagesstätten. Die besondere Schlüsselzuweisung wird um den Betrag gekürzt, der von einer anderen Körperschaft auf Grund einer vor dem 1. Januar 2002 geschlossenen Vereinbarung zur Minderung des Trägeranteils an den Personalkosten geschuldet wird. Werden Kindertagesstätten oder Gruppen neu errichtet, so wird ein Anspruch auf die besondere Schlüsselzuweisung nur dann begründet, wenn der Landeskirchenrat eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

(2) Angemessene Personalkosten im Sinne von Absatz 1 sind die vom staatlichen Kostenträger anerkannten Personalkosten des Kindergartens.

(3) Sind mehrere Körperschaften gemeinsam Träger des Kindergartens, so bemisst sich die besondere Schlüsselzuweisung nach Absatz 1 nach dem Anteil der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde an den vom staatlichen Kostenträger anerkannten Personalkosten. Das gleiche gilt, wenn ein Zweckverband, dem die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde angehört, Träger des Kindergartens ist.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

(aufgehoben)

§ 9

Jugendarbeit

(1) Kirchenbezirke erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 720 für jede seitens des Landeskirchenrats für die Jugendzentrale im Kirchenbezirk beschlossene Vollzeitstelle einer Jugendreferentin/eines Jugendreferenten. Für Teilzeitstellen wird die besondere Schlüsselzuweisung nach Satz 1 anteilig geleistet.

(2) Absatz 1 gilt für Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke, bei denen eine Jugendpfarrstelle errichtet ist, entsprechend. Für die Jugendpfarrstelle erhält die Gesamtkirchengemeinde oder der Kirchenbezirk eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 720; § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Kirchenbezirke erhalten eine besondere Schlüsselzuweisung auf Grund einer eigenen Messzahl in Höhe von 360 für jede seitens des Landeskirchenrats für den Gemeindepädagogischen Dienst im Kirchenbezirk beschlossene Vollzeitstelle einer Gemeindediakonin/eines Gemeindediakons. Für Teilzeitstellen wird die besondere Schlüsselzuweisung nach Satz 1 anteilig geleistet.

IV. Bedarfszuweisungen

§ 10

Baubedarfszuweisungen

(1) Die Kirchenbezirke erhalten die im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Baubedarfszuweisungen zur treuhänderischen Verwaltung. Über die Zuordnungen der Baubedarfszuweisungen zu den einzelnen Kirchengemeinden, einer Gesamtkirchengemeinde und zum Kirchenbezirk, entscheidet die Bezirkssynode unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl von Gemeindegliedern und Gebäuden. Bei Kirchenbezirken und Gesamtkirchengemeinden kann die Zuordnung auch ausschließlich nach der jeweiligen Anzahl der Gebäude oder der jeweiligen Summe der Brandversicherungswerte erfolgen.

(2) Der Anteil an den Baubedarfszuweisungen wird für jeden Kirchenbezirk berechnet:

- a) zu 40 v. H. nach der Zahl der Gemeindeglieder,

- b) zu 60 v. H. nach der Zahl der am 31. Dezember des Jahres, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr zwei Jahre vorgeht, bezugsfertigen kirchlichen Gebäude, die sich im Eigentum des Kirchenbezirks oder der ihm nachgeordneten Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden befinden. Hierbei bleiben Gebäude, die überwiegend oder ausschließlich Mietwohngebäude sind oder gewerblich genutzt werden, unberücksichtigt.

(3) Die Baubedarfszuweisungen sind zweckgebunden für Instandsetzungen und die Tilgung von Härtedarlehen für Baumaßnahmen. In Ausnahmefällen können sie für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Grunderwerb verwendet werden. Baubedarfszuweisungen können nur für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen gewährt werden. Die Bewirtschaftung erfolgt durch den Bezirkskirchenrat. Die Kirchenregierung kann Richtlinien für die Bewirtschaftung erlassen.

(4) Die im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Härtedarlehensmittel für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden werden durch den Landeskirchenrat bewirtschaftet nach Richtlinien, die die Kirchenregierung erlässt. Die Härtedarlehensmittel können nur in Ausnahmefällen finanzschwachen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden, Kirchenbezirken und Verwaltungszwecksverbänden für unabwiesbare und unaufschiebbare Baumaßnahmen einmalig gewährt werden, wenn aufgrund der Baumaßnahme der Haushalt nicht mehr ausgeglichen werden kann oder der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

Die Beantragung von Härtedarlehensmitteln für eine Kirchengemeinde erfolgt über den Kirchenbezirk.

§ 11

Härteausgleich

Der Landeskirchenrat ist ermächtigt, in Ausnahmefällen finanzschwachen Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirken zum Ausgleich ihres Haushalts einmalig eine Bedarfszuweisung zu gewähren.

V. Umlagen

§ 12

Erhebungsberechtigte, Höhe

(1) Gesamtkirchengemeinden und Kirchenbezirke sind berechtigt, von ihren Kirchengemeinden zum Ausgleich ihres nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Haushalts eine Umlage zu erheben.

(2) Berechnungsmaßstab für die Umlage nach Absatz 1 sind wahlweise entweder

- die Einnahmen aus dem Finanzausgleich oder
- die Einnahmen aus dem Finanzausgleich und den eigenen Kirchensteuern oder
- die Gesamteinnahmen, jedoch vermindert um Spenden und Opfergelder sowie um die Hälfte der Einnahmen aus dem Vermögen.

(3) Berechnungsmaßstab und Umlagesatz sind jährlich in den Haushaltsbeschlüssen festzusetzen; sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenrats.

(4) Für Verwaltungsämter gilt Absatz 1 entsprechend. Umlagen dürfen nur für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Absatz 2 des Verwaltungsamtsgesetzes erhoben werden.

VI. Allgemeine Berechnungsvorschriften

§ 13

Gemeindegliederzahlen

(1) Für die Anwendung dieses Gesetzes ist die Zahl der Gemeindeglieder maßgeblich, die im kirchlichen, hilfsweise im kommunalen Rechenzentrum zum 31. Dezember oder einem diesem Stichtag möglichst nahe liegenden Zeitpunkt des Jahres gespeichert ist, welches dem jeweiligen Haushaltsjahr zwei Jahre vorgeht. Wird der Haushaltsplan für zwei Jahre aufgestellt, ist die Zahl für das erste Haushaltsjahr nach Satz 1 für beide Haushaltsjahre maßgeblich.

(2) Bei Neuerrichtungen von Kirchengemeinden setzt der Landeskirchenrat die Zahl der Gemeindeglieder der betroffenen Kirchengemeinden fest.

§ 14

Zeitliche Berechnung

(1) Entstehen die Voraussetzungen für Finanzausgleichsleistungen während eines Rechnungsjahres, so wird die Finanzausgleichsleistung auf Antrag zeitannteilig gewährt.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für Finanzausgleichsleistungen während eines Rechnungsjahres, so kann die Finanzausgleichsleistung angemessen gekürzt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf § 13 keine Anwendung.

(4) Die Berichtigung der Festsetzung allgemeiner und besonderer Schlüsselzuweisungen ist nur für das Jahr, in dem ein Fehler erstmals geltend gemacht wird, und für das Vorjahr zulässig. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen natürliche Personen bleibt hiervon unberührt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsregelung

(1) Die Kirchenbezirke erhalten zur treuhänderischen Verwaltung für die Kirchengemeinden eine einmalige Sonderzahlung in Höhe des zum 31. Dezember 2015 auf den jeweiligen Kirchenbezirk entfallenden Betrags aus dem durch den Landeskirchenrat verwalteten „Sondervermögen Kirchenbezirke“. Damit ist gleichzeitig die Auflösung des Sondervermögens verbunden. Die Bezirkssynoden entscheiden, ob und in welchem Umfang die Sonderzahlung für einen Finanzausgleich innerhalb des Kirchenbezirks verwendet oder dem Härtefonds für kirchliche Baumaßnahmen

beim Kirchenbezirk zugeführt wird. Die Bewirtschaftung der dem Finanzausgleich innerhalb des Kirchenbezirks dienenden Mittel erfolgt durch den Bezirkskirchenrat nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

(2) Für im Sekretariat des Kirchenbezirks bereits bestehende Arbeitsverhältnisse erhalten diese Kirchenbezirke eine Sonderzahlung in Höhe der Differenz zwischen der Zuweisung nach bisheriger Rechtslage und der Zuweisung nach neuer Rechtslage gemäß § 4 Absatz 4.

(3) Schließen sich mehrere Kirchenbezirke zu einem Kirchenbezirk zusammen, erhält der neu gebildete Kirchenbezirk, beginnend mit dem ersten vollständigen Haushaltsjahr seit dem Zusammenschluss, eine Sonderzahlung in Höhe der Differenz zwischen der Summe aus den bisherigen Kirchenbezirken nach diesem Gesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen und den dem neuen Kirchenbezirk nach diesem Gesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen. Sonderzahlungen gemäß § 15 Absatz 2 gehören nicht zu den nach diesem Gesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen und bleiben von den Regelungen des Satzes 1 unberührt.

§ 16

Ausführungsbestimmungen

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zu diesem Gesetz Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 21. November 2015 (ABl. S. 148) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Kirchenbezirke

(1) Die Kirchenbezirke erhalten eine allgemeine Schlüsselzuweisung, die im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) festgesetzt wird. 70 v. H. der Schlüsselzuweisung wird in Höhe der der jeweiligen Haushaltsplanung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) zu Grunde gelegten Tarifsteigerung für die Personalkosten fortgeschrieben.

(2) Die Aufteilung der Zuweisung auf die einzelnen Kirchenbezirke erfolgt nach der Zahl der Gemeindeglieder des jeweiligen Kirchenbezirks.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

§ 104 Nummer 33 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 55), wird wie folgt gefasst:

„33. KiFAG:

Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Finanzausgleichsgesetz).“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetzes tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 18, 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (ABl. S. 55),
2. die Richtlinie über die Bewirtschaftung der Sonderzahlung vom 13. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie vom 27. Januar 2011 (ABl. S. 14).

(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Speyer, den 21. November 2015

-Kirchenregierung-
Schad
Kirchenpräsident
*

Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Bildung des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter

Vom 15. Oktober 2015

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 in Verbindung mit § 47 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

Artikel 1

Der Beschluss über die Bildung des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter vom 18. Dezember 2014 (ABl. S. 132) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden Satz 2:

Für die Pfarrstelle Winnweiler, verbunden mit der Dekanatsfunktion, tritt § 2 Absatz 1 und § 2 Absatz 3 Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Speyer, den 15. Oktober 2015

-Kirchenregier-
Schad
Kirchenpräsident
*

Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderungen von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Ludwigshafen

Vom 15. Oktober 2015

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

§ 1

(1) Die Protestantische Kirchengemeinde Ludwigshafen-Mitte, die Protestantische Kirchengemeinde Ludwigshafen-Hemshof und die Protestantische Kirchengemeinde Ludwigshafen-West werden aufgelöst.

(2) Es wird eine neue Kirchengemeinde mit dem Namen „Protestantische Jona-Kirchengemeinde Ludwigshafen“ gebildet.

§ 2

(1) Die Pfarrstelle 2 Ludwigshafen-Mitte wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle Ludwigshafen-Hemshof wird umbenannt in „Pfarrstelle 1 der Jona-Kirchengemeinde Ludwigshafen“.

(3) Die Pfarrstelle 1 Ludwigshafen-Mitte verbunden mit der Dekanatsfunktion wird umbenannt in „Pfarrstelle 2 der Jona-Kirchengemeinde Ludwigshafen“ verbunden mit der Dekanatsfunktion.

(4) Die Pfarrstelle Ludwigshafen-West wird umbenannt in „Pfarrstelle 3 der Jona-Kirchengemeinde Ludwigshafen“.

§ 3

(1) § 1 und § 2 Absatz 2 bis 4 des Beschlusses treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) § 2 Absatz 1 des Beschlusses tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Speyer, den 15. Oktober 2015

-Kirchenregier-
Schad
Kirchenpräsident
*

Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 10. November 2015

Auf Grund von § 23 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes –PfBesG– in der Fassung vom 1. November 2001 (ABl. 2010 S. 134), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. S. 142), verordnet der Landeskirchenrat:

Artikel 1

Die Pfarrwohnungsverordnung vom 8. April 2003 (ABl. S. 101), zuletzt geändert am 29. April 2014 (ABl. S. 57) wird wie folgt geändert:

§ 31 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wohnungsinhaberin/der Wohnungsinhaber hat die Betriebskosten der Pfarrwohnung gemäß der Betriebskostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung anteilig für den Wohnbereich zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, insbesondere die Grundsteuer.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 2.

4. An den neuen Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers hat die wohnungsverwaltende Stelle auf ihre Kosten für die Pfarrwohnung einen Energieverbrauchsausweis nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) erstellen zu lassen. Ergibt der Energieverbrauchsausweis einen 225 kWh pro Quadratmeter und Jahr (225 kWh/m²•a) überschreitenden witterungsbereinigten Endenergieverbrauch der Pfarrwohnung, hat die wohnungsverwaltende Stelle auf ihre Kosten für die Pfarrwohnung einen Energiebedarfsausweis nach EnEV erstellen zu lassen. Weist der Energiebedarfsausweis für die Pfarrwohnung wiederum einen 225 kWh/m²•a überschreitenden witterungsbereinigten Endenergiebedarf der Pfarrwohnung

aus, hat die wohnungsverwaltende Stelle die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen, um den Energiebedarf der Pfarrwohnung mindestens auf 225 kWh/m²·a zu reduzieren. Ist der wohnungsverwaltenden Stelle dies nicht möglich, hat sie der Wohnungsinhaberin/dem Wohnungsinhaber die Heizenergiekosten der Pfarrwohnung entsprechend dem Verhältnis des festgestellten Energiebedarfs zu diesem Wert jährlich zu erstatten.

Werden an der Pfarrwohnung nachträglich energetisch wirksame Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, verlieren die Energieausweise ihre Gültigkeit. In diesem Fall ist für eine Erstattung gemäß Satz 4 erneut das Verfahren der Sätze 1 bis 4 durchzuführen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

*

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer

Vom 17. November 2015

Aufgrund des § 15 des Gesetzes über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz –PfBesG–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2001 (ABl. S. 134), welches zuletzt durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Pflicht zur Nutzung der Pfarrwohnung – Pfarrwohnungspflichtänderungsgesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 228) geändert wurde, erlässt der Landeskirchenrat folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer (Vertretungsordnung –VertrO–) in der Fassung vom 4. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 39), welche zuletzt am 10. Juni 2003 (ABl. S. 138) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 9 werden zu Paragraphen 1 bis 9.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Klammer in Absatz 1 werden die Wörter „§§ 13 Satz 1, 14 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland i. V. m. §§ 1, 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfar-

rer in der Evangelischen Kirche der Pfalz“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Nummer“ durch „§“ ersetzt.
 3. In § 2 Absatz 2 wird nach den Wörtern „verhindert ist,“ das Wort „seinen“ durch das Wort „den“ ersetzt.
 4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 sind die Wörter „und Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten“ zu streichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 5. In der Überschrift von § 4 werden die Wörter „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“ durch die Wörter „ordinierten, hauptamtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 5 werden die Wörter „Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand,“ durch die Wörter „Ordinierten, die nicht mehr im hauptamtlichen, aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis der Landeskirche stehen, und“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entschädigung beträgt für

a) Gemeindegottesdienste einschließlich Gottesdienste an gesetzlichen oder kirchlichen Feiertagen und zum Jahresabschluss sowie für Gemeindegottesdienste am Vorabend, welche die zuvor genannten ersetzen	20,00 €
für jeden weiteren am gleichen Tag	10,00 €
b) Kasualgottesdienste (inklusive Vorbereitungsgespräch)	20,00 €
c) sonstige Gottesdienste an nicht kirchlichen Feiertagen, Andachten	10,00 €
- Für Kasualgespräche werden lediglich Fahrkosten nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz erstattet.
- Die Entschädigung von Sonderaufträgen wird vom Landeskirchenrat im Einzelfall festgesetzt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Für Pfarrversehungen und nebenamtliche Verwaltungen einer Pfarrstelle erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand eine Entschädigung nach § 4.“
 7. § 6 wird aufgehoben.
 8. Die §§ 7 bis 9 werden die §§ 6 bis 8.

9. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Für“ wird das Wort „Aus-hilfen,“ eingefügt.
 - b) Nach dem Wort „Fahrkosten“ werden die Wörter „nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz“ eingefügt.

Artikel 2

1. Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Der Landeskirchenrat kann den Wortlaut der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer in der vom Inkrafttreten dieser Ordnung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt machen.

Speyer, den 17. November 2015

-Landeskirchenrat-
Schad
Kirchenpräsident

*

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung von § 30 des Gesetzes über
die Ordnung des Haushalts- und
Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche
der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
(Richtlinie zur Beschaffung von Waren und
Dienstleistungen nach ökologischen und
sozialen Gesichtspunkten –
Beschaffungsrichtlinie)
Vom 8. Dezember 2015**

Auf Grund des § 105 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 30. November 1978 (ABl. 1979 S. 41, 163), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2015 (ABl. S. 148), erlässt der Landeskirchenrat folgende Verwaltungsvorschrift:

**Richtlinie zur Beschaffung von Waren und
Dienstleistungen nach ökologischen und
sozialen Gesichtspunkten –
Beschaffungsrichtlinie**

Präambel

Die Kirchen in Deutschland haben als zweitgrößter Arbeitgeber eine bedeutende Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen. Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 22. November 2012 der Umsetzung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sowie dem Aufbau eines Klimaschutzcontrollings zugestimmt und den Landeskirchenrat mit der Einleitung der hierfür erforderlichen Maßnahmen beauftragt. Im Rahmen ihrer Klimaschutzinitiative möchte die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch

kirchliche Körperschaften und Einrichtungen in ihrem Bereich nach ökologischen und sozialen Kriterien ausrichten. Die richtigen Entscheidungen bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sind nicht nur relevant in Bezug auf Qualität und Wirtschaftlichkeit der kirchlichen Arbeit, sie haben zudem Einfluss auf den Ressourcenverbrauch, die Umweltbelastungen und die sozialen Auswirkungen, welche mit Produktion, Transport, Gebrauch und Entsorgung der Produkte verbunden sind. Bei jeder Beschaffungentscheidung soll daher zunächst geprüft werden, ob die Anschaffung vermeidbar ist. Mit der dauerhaften Ausrichtung der kirchlichen Beschaffung an ökologischen und sozialen Standards leistet die Landeskirche einen wichtigen Beitrag sowohl für eine nachhaltige Entwicklung als auch für ihre Glaubwürdigkeit und Verantwortung als Kirche. Die Landeskirche sieht es als ihre Verpflichtung gegenüber der weltweiten Ökumene an, durch ein verantwortungsvolles Wirtschaften zur Bewahrung der Schöpfung sowie zu mehr Gerechtigkeit und zur Armutsminderung beizutragen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Regeln gelten für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen durch die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie ihren Werken und Einrichtungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – VOL – in Verbindung mit § 30 HVO. Sie gelten nicht für Bauleistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – in Verbindung mit § 30 HVO fallen. § 4 HVO sowie die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 27. März 1980 (ABl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2014 (ABl. S. 58), bleiben unberührt.

(2) Dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

§ 2

Beschaffungskriterien

Neben ökonomischen Kriterien sind bei der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen auch ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen, zum Beispiel:

1. Produkte mit möglichst geringem Umweltverbrauch bei Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung;
2. Produkte, die Menschenrechte und Kernarbeitsnormen der International Labor Organization (ILO) in der Zulieferkette gewährleisten (zum Beispiel keine Kinderarbeit);
3. langlebige, reparaturfreundliche und energiesparende Produkte;
4. Recyclingprodukte und leicht entsorgbare Produkte;

5. Produkte mit optimaler Nachfüllbarkeit (zum Beispiel Tintendruckers mit Einzelfarbtanks);
6. Produkte, die bei Verpackung und Transport umweltfreundlich sind;
7. keine gentechnisch veränderten Produkte;
8. Produkte mit Umweltzeichen (zum Beispiel Blauer Engel);
9. Produkte aus Fairem Handel (zum Beispiel mit Fairtrade-Siegel);
10. saisonale und regionale Lebensmittel aus möglichst biologischer Herstellung (Kantine und Catering);
11. sicherheitsgerechte und gesundheitlich unbedenkliche Produkte.

Dies soll mit entsprechenden Umwelt- und Sozialsiegeln nachgewiesen werden.

§ 3

Grundsätze für die Anwendung der Beschaffungskriterien

(1) Für die Anwendung der Beschaffungskriterien nach § 2 gelten folgende Grundsätze:

1. Beim Kauf von Produkten, die im Ausland produziert werden, ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung anerkannte Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt wurden. Dies ist durch Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder – falls das nicht möglich ist – Abgabe einer entsprechenden Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 2) nachzuweisen.
2. Im Beschaffungswesen finden grundsätzlich nur Produkte Berücksichtigung, die durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder – falls das nicht möglich ist – eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) nachweisen, dass sie nach den ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden. Diese schließen unter anderem Kinderarbeit aus.
3. Auch beim Kauf von Produkten, die im Inland hergestellt wurden, und bei Dienstleistungen ist darauf zu achten, dass Tarifreue gewährleistet ist und verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen im Sinne der Corporate Social Responsibility des Produzenten oder Dienstleisters vorhanden sind.
4. Es sollen Produkte gekauft werden, die bei Herstellung und Nutzung umwelt- und klimafreundlich sind. Es ist darauf zu achten, dass diese Produkte die Gesundheit der Nutzerin und des Nutzers nicht beeinträchtigen. Die Empfehlungen des Verbands kirchlicher Archive zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren sowie von archivfähigen Schreibmaterialien (Anlage 5) sind zu beachten.

(2) Vor den jeweiligen Bestellungen müssen Informationen über die in Absatz 1 genannten Aspekte des Produkts, der Produktion oder der Dienstleistung eingeholt werden. Sicherheit geben die anerkannten Umwelt- und Sozialsiegel sowie technische Prüfzeichen

für zum Beispiel energiesparende oder strahlungsarme Computer (Anlage 4). Die Beschaffungsliste in Anlage 1 zu dieser Richtlinie gibt Auskunft über die Einzelheiten ökofairer Beschaffung.

(3) Falls es zu Zielkonflikten zwischen den unter § 2 aufgestellten Beschaffungskriterien und der Entscheidung für einen Anbieter oder ein Produkt kommt, muss die Entscheidung entsprechend den Zuständigkeiten transparent begründet werden.

§ 4

Lieferantenbewertung und Dialog

Bei gleichwertigen Angeboten soll der Anbieter mit der nachweislich besseren Nachhaltigkeitsleistung und gesellschaftlichen Verantwortung (zum Beispiel Quote der Ausbildungsplätze) zum Zuge kommen. Ein wesentliches Entscheidungskriterium in diesem Zusammenhang ist ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Dazu sollen regelmäßige Lieferantenbefragungen durchgeführt werden. Über den Dialog mit den bestehenden, regionalen Lieferanten sollen diese zu einem nachhaltigen Wirtschaften motiviert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Anlage 1 (Beschaffungsliste)

Anlage 2 (Erklärung zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards)

Anlage 3 (Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen Menschenrechtsverletzungen)

Anlage 4 (Informationen zu den Siegeln)

Anlage 5 (Empfehlungen des Verbands kirchlicher Archive zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren)

Den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken, den Gesamtkirchengemeinden, den Verwaltungsämtern und Verwaltungszweckverbänden in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sowie den Trägereinrichtungen des Diakonischen Werks Pfalz wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

-Landeskirchenrat-
Schad
Kirchenregierung

Anlage 1 (Beschaffungsliste)

Beschaffungsliste der wichtigsten Produkte, die in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) gekauft, verbraucht oder genutzt werden

Inhaltsverzeichnis

I. Büro

- 1) Bürogeräte (elektronisch)
- 2) Büroartikel
- 3) Druckaufträge
- 4) Büroausstattung
- 5) Küchenausstattung
- 6) Reinigung von Büro, WC, Küche
- 7) Hygieneartikel

III. Sonstiges

- 1) Auto
- 2) Strom
- 3) Geldanlage
- 4) Veranstaltungen
- 5) Catering
- 6) Präsente
- 7) Give-aways
- 8) Blumen

II. Lebensmittel

Allgemeines

Für alle Produkte gelten die Grundsätze 1 – 4 gemäß § 3 der Beschaffungsrichtlinien

Grundsätze für Produkte für Baumaßnahmen werden in der Richtlinie für ökologisches und energiesparendes Bauen gegeben. Sie werden hier nicht erläutert.

Die folgende Tabelle ist weder vollständig noch abschließend.

Weitere Informationsquellen sind in der Anlage 4 auf der letzten Seite aufgeführt.

I. Büro

I. 1) Bürogeräte

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Computer, Telefon, Handy und Elektronik	Energieeffiziente und strahlungsarme Geräte bevorzugen.	Blauer Engel, Energystar, TCO-Zeichen, GEEA-Zeichen	Da viele elektronische Geräte mit sog. „Konfliktrohstoffen“ (gravierende Verletzung von Menschenrechten) hergestellt werden, ist zu beobachten, inwiefern der Markt künftig in dieser Hinsicht auch „faire Produkte“ anbietet
Multifunktionsgeräte (Drucken, Scannen, Kopieren, Faxen) beispielsweise: Xerox Festtintengeräte	muss für Recyclingpapier geeignet sein	Blauer Engel Energystar, TCO-Zeichen, GEEA-Zeichen	Herstellung/ Transport mehrerer Einzelgeräte überflüssig

I. 2) Büroartikel

Es wird ein Basissortiment an Büroartikel über die Hausbeschaffung angeboten. Falls Sie spezielle Wünsche haben müssen diese auf die eigene Kostenstelle gebucht werden.

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Druckerpatronen	Festtinte ohne toxische Zusätze		i.d.R. bei geleasteten, gemieteten Druckern über den Vertragspartner
Batterien, Akkus	wiederaufladbar		Ladegerät
CD und DVD	Wenn möglich aus recyceltem Polycarbonat		Entsorgung über CD-Recycling
Stifte (Kugelschreiber, Bleistifte, Gelschreiber, Board-, Permanent- und Textmarker)	Recyclingfähige Modelle, umweltfreundliche Herstellung beachten	Blauer Engel/FSC	Wechselminen, nachfüllbar, Rückgabemöglichkeiten nutzen
Büro- und Briefpapier	Recyclingpapier	Blauer Engel	
Briefumschläge	nur Recyclingpapier	Blauer Engel	
Papierprodukte (Blöcke, Flipcharts, Moderationskarten, Karteikarten, Trennstreifen, Haftnotizzettel, Notizzettel, Register, Mappen, Additionsrollen)	nur Recyclingpapier	Blauer Engel	
Korrekturroller, Tipp-Ex	Hergestellt auf Wasserbasis		Nachfüllsystem für Korrekturroller nutzen
Ordner	nur Recyclingqualität	Blauer Engel	Nicht mehr genutzte Ordner an Materialausgabe zurückgeben und wieder verwenden
Heftstreifen	aus Karton	Blauer Engel	Verzicht auf Plastik

I. 3) Druckaufträge

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Printprodukte	Recyclingpapier	Blauer Engel	Die Druckerzeugnisse sollten möglichst klimaneutral mit Farben auf Pflanzenbasis gedruckt werden (Umweltdruckereien)

Für Dokumente, die für eine dauerhafte Archivierung in Frage kommen, ist Anlage 5 – Empfehlung zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren – zu beachten.

I. 4) Büroausstattung

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Möbel	aus nachwachsendem Baumbestand, absoluter Verzicht auf Tropenholz und Eukalyptusholz	Blauer Engel FSC	Spanplatten mit geringer Formaldehydbelastung, möglichst einheimische Produktion
Teppiche	ohne Schaumstoffrücken, aus Fernost nicht ohne Siegel	Goodweave	Holzböden, Steinfliesen bevorzugen (auch hier auf die Herkunft achten, in indischen Steinbrüchen z.B. Kinderarbeit)
Lampen	für Energiesparlampen / LED geeignet	Energieetikett A (bei LED)	nicht benötigte Lampen ausschalten
Glühbirnen	absoluter Verzicht		
Energiesparbirnen, LED		Euroblume,	
Leuchtstoffröhren		Euroblume Energieetikett A,B	
Halogenleuchten	Vermeiden, durch LED ersetzen	Euroblume	

I. 5) Küchenausstattung

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Möbel	aus nachwachsendem Baumbestand, kein Tropenholz ohne Siegel	Blauer Engel FSC	w. o.
Kühlschrank		Euroblume, EU-Energieetikett A+++	
Herd		Euroblume, EU-Energieetikett A++	
Spülmaschine		Euroblume, EU-Energieetikett A	
Kaffeemaschine		Euroblume, EU-Energieetikett A	
Geschirr	kein Einweggeschirr kein Plastik		
Alufolie	absoluter Verzicht		

I. 6) Reinigung von Büro, WC und Küche

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Reinigungsmittel		ECO-Garantie, Blauer Engel, Europäische Blume	Zitronen-säure, Essig, Seifenreiniger, Mikrofasertücher verwenden
Spülmaschinenmittel / Geschirreiniger	Baukastensysteme nutzen	ECO-Garantie	
Rohrreiniger	absoluter Verzicht		Gummistampfer verwenden
Spraydosen	ohne Treibgas		
Desinfektionsmittel	nur wenn gesetzlich vorgeschrieben oder ärztlich verordnet		

Alle Mittel sparsam verwenden. Durch den Dialog mit der Reinigungsfirma wird auf die Auswahl der Produkte und deren Einsatz Einfluss genommen.

I. 7) Hygieneartikel

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Toilettenpapier	Recyclingpapier	Blauer Engel	
Einmalhandtücher	Recyclingpapier	Blauer Engel	
Stoffhandtücher	Baumwolle	Naturtextil Fairtrade certified Cotton	
Seife		aus kbA Pflanzenöl	
Mülleimerbeutel		100 % Recycling-Polyethylen-Folie	
Duftsteine	absoluter Verzicht		hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig
WC-Spülkastenzusätze	absoluter Verzicht		hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig
Duftspray	absoluter Verzicht		hoch Wasser belastend, nach TÜV-Süd überflüssig

II. Lebensmittel

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Kaffeemilch/H-Milch	aus der Region oder Bio	Bio, ggf fair trade	
Kaffee, Tee	nur aus fairem Handel	Fair trade und ggf. Bio	
Fruchtsäfte	Apfelsaft regional und Bio; Säfte aus Südfrüchten fair trade zertifiziert	Regional und/oder Bio oder fair trade	keine Einwegflaschen
Mineralwasser	Mehrweg-Glasflaschen bzw. Leitungswasser aus Wassersprudlern		Wassersprudler im Haus nutzen, ggf. anschaffen
Obst	aus der Region, fair und/oder Bio	Bio und/oder fair	
Zucker	aus fairem Handel	fair trade und ggf. Bio	

* kontrolliert biologischen Anbau

III. Sonstiges

Artikel	Bemerkungen zur ökofairen Herstellung und Beschaffenheit	Öko- oder Sozialsiegel	Besondere Hinweise
Auto	kleinstmöglich Sprit sparend abgasarm „100“, Hybrid- oder Elektrofahrzeug	Energieeffizienz Kategorie A	Fahrgemeinschaften bilden, wenn möglich ÖPNV nutzen
Strom	Ökostrom	OK-power Label, Grüner-Strom-Label, Recs-Strom nicht ausreichend	Rahmenverträge der Landeskirche für Ökostromtarife mit Naturstrom, den Pfalzwerken und den lokalen Anbietern nutzen
Geldanlage	ethische und ökologische Anlagen		
Veranstaltungen	Umweltstandards dieser Liste beachten	Catering vor Ort: Regional, Bio und möglichst Fair	kein Einweggeschirr, getrennte Abfallentsorgung
Catering	Umweltstandards dieser Liste beachten, regionale Anbieter	Regional, Bio und möglichst fair trade, wenig Fleisch (bzw. ein großes & attrak- tives vegetarisches Angebot)	kein Einweggeschirr, getrennte Abfallentsorgung
Präsente	Sozial- und Umweltstandards dieser Liste beachten		Außendarstellung ökofair
Give-aways (Schokolade, T-Shirts, Stifte usw.)	Sozial- und Umweltstandards dieser Liste beachten; wenig Verpackungsmüll;	Bio, fair trade, fair trade certified cotton, fair wear foundation, global organic textile standards (GOTS)	Außendarstellung ökofair
Blumen	regional, saisonal oder ggf. aus fairem Handel	Fair trade	

Anlage 2: Erklärung zur Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) möchte verhindern, dass Produkte eingekauft werden, bei deren Herstellung und/oder Verarbeitung grundlegende Sozial- und Umweltstandards missachtet wurden.

Aus diesem Grund ist folgende **Erklärung** über das Produkt und seine Herkunft erforderlich (bitte ausfüllen und Anlagen beifügen):

Produkt:

Herkunftsland:

Falls oben genanntes Produkt in einem Billiglohnland hergestellt und/oder bearbeitet wurde, ist folgender **Nachweis** erforderlich:

Zertifizierung

- Das Produkt hat die beiliegende unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass bei seiner Herstellung und/oder Bearbeitung grundlegende anerkannte Sozial- und Umweltstandards eingehalten wurden (z.B. Fairhandels-Siegel, FSC-Siegel).

Ja

Nein

Liegt keine Zertifizierung vor, ist nachfolgende **Versicherung** abzugeben:

- Ich versichere/Wir versichern/Mein/Unser Lieferant und/oder Hersteller versichert, dass bei der Herstellung und /oder Bearbeitung des Produktes grundlegende anerkannte Sozialstandards, wie die ILO-Kernarbeitsnormen, und Umweltstandards eingehalten wurden. Eine entsprechende Erklärung des Lieferanten und/oder des Herstellers liegt bei.

Ja

Nein

Kann auch die obige Versicherung nicht abgegeben werden, ist folgende **Zusicherung** notwendig:

- Ich erkläre/Wir erklären verbindlich, dass mein/unser Unternehmen, mein/unser Lieferant und/oder der Hersteller folgende aktive und zielführende Maßnahmen eingeleitet haben:

Diese sollen dazu führen, dass bis spätestens..... (Datum) grundlegende Sozialstandards, wie die ILO-Kernarbeitsnormen, sowie Umweltstandards eingehalten werden. Eine entsprechende Erklärung des Lieferanten und/oder des Herstellers liegt bei.

Ja

Nein

Ich stimme/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards in Billiglohnländern einsetzen, weitergegeben werden darf.

Datum

Firmenanschrift

Unterschrift

**Anlage 3: Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen
gegen Menschenrechtsverletzungen**

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) möchte verhindern,
dass künftig Produkte unter Verletzung von Menschenrechten, zum Beispiel aus
ausbeuterischer Kinderarbeit, gekauft werden¹.

Folgende Produkte sind besonders von Menschenrechtsverletzungen und ausbeuterischer Kinderarbeit
betroffen:

- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
- Produkte aus Holz
- Elektronische Bauteile oder Produkte
- Agrarprodukte
- Sportartikel
- Bürogeräte

In welchem Land/Ländern werden die von Ihnen angebotenen oben genannten Produkte hergestellt und
bearbeitet?

.....

Falls oben genannte Produkte in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden, ist
folgender Nachweis bzw. Erklärung erforderlich:

Nachweis:

- Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt nicht unter Verletzung von ILO-
Kernarbeitsnormen und Menschenrechten, z.B. mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der
ILO-Konvention Nr. 182, hergestellt und/oder bearbeitet wurde (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder
Goodweave-Siegel) liegt bei

Ja

Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende **Erklärung** abzugeben:

- Ich/Wir versichern, dass das Produkt nach den ILO-Kernarbeitsnormen und insbesondere ohne
ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/oder verarbeitet
wurde

Ja

Nein

Ich stimme/Wir stimmen zu, dass diese Erklärung an Dritte, insbesondere Nichtregierungsorganisa-
tionen, die sich für die Einhaltung grundlegender Sozial- und Umweltstandards in Billiglohnländern
einsetzen, weitergegeben werden darf.

- Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen/unseren Ausschluss
von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

Datum

Firmenanschrift

Unterschrift

¹ Weitere Informationen liefert der „Leitfaden für Unternehmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit“ der Kampagne
„Aktiv gegen Kinderarbeit“ von EarthLink e.V. (www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de).

Anlage 4: Informationen zu den Siegeln

Bio-Siegel nach EG-Öko-Verordnung



Das staatliche Bio-Siegel existiert seit 2001 und kennzeichnet Produkte und Lebensmittel, die nach den Vorschriften der oben genannten EG-Öko-Verordnung produziert wurden. Rechtsgrundlage des Siegels ist das Öko-Kennzeichnungsgesetz, das Bezug auf die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung nimmt. Für die Kennzeichnung der Produkte ist ebenfalls vorgeschrieben, dass der Name und/oder die Codenummer der zuständigen Öko-Kontrollstelle angegeben werden. Zusätzlich kann eine Abbildung des Bio-Siegels und/oder der Name und das Logo eines Bio-Anbauverbands angegeben werden (falls der Hersteller Mitglied eines solchen ist). Bei Wein darf das Bio-Siegel nur in Zusammenhang mit dem Hinweis „Wein aus Trauben aus ökologischem Anbau“ verwendet werden. Mittlerweile sind bereits über 30.000 Produkte mit dem Siegel gekennzeichnet (BLE – Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung 2005). Herausgeber des Biosiegels ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL). Die Kontrollen finden analog zur EG-Öko-Verordnung einmal jährlich durch staatlich zugelassene Kontrollstellen statt. Bei Nicht-Einhaltung der Richtlinien erfolgen Sanktionen; ein Missbrauch des Labels kann Geldbußen und Freiheitsstrafen nach sich ziehen.

Bio-Siegel der ökologischen Anbauverbände



Die Anbauverbände des ökologischen Landbaus, in denen die Mehrheit der deutschen Bio-Bauern organisiert ist, verfügen jeweils über ihre eigenen Bio-Siegel. Ihre Richtlinien sind unterschiedlich streng, sie übertreffen in ihren Anforderungen die EG-Öko-Verordnung jedoch deutlich. Im Unterschied zur EG-Öko-Verordnung verpflichten sie ihre Mitglieder dazu, den kompletten Betrieb auf ökologischen Landbau umzustellen. Die Siegel dieser Verbände können daher auch berücksichtigt werden: Demeter, Bioland, Naturland usw.

Der Blaue Engel



Der Blaue Engel ist ein staatliches Umweltzeichen. Es wurde 1977 ins Leben gerufen und war somit das erste nationale Umweltzeichen. Laut den Grundsätzen des Umweltzeichens ist sein Zweck durch verlässliche Produktinformation Verbraucherinnen und Verbraucher, öffentliche Hand und gewerbliche Wirtschaft in die Lage zu versetzen, durch gezielte Nachfrage nach umweltfreundlichen Produkten ökologische Produktinnovationen zu fördern.

Zeicheninhaber des Umweltzeichens Blauer Engel ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Getragen und verwaltet wird es vom Umweltbundesamt sowie dem RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. Sämtliche technischen Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen für die Vergabe des Umweltzeichens beschließt die unabhängige Jury Umweltzeichen.

Für die Vergabe des Umweltzeichens Blauer Engel werden jeweils produktgruppenspezifische Kriterien festgelegt, deren Laufzeit grundsätzlich begrenzt ist. Vor Ablauf werden die Kriterien einer neuen Überprüfung unterzogen und entsprechend der Weiterentwicklung des Stands der Technik, der Umwelt- und Gesundheitsziele und der Verbraucheransprüche angepasst. In der Warengruppe „Möbel und Einrichtungen“ wird der Blaue Engel derzeit für Holzmöbel, Leder- und Polstermöbel, Matratzen, Tapeten, Wandfarben, verschiedene Bodenbeläge (Teppichboden, Holzböden, Kunststoffbeläge; Beläge aus natürlichem und synthetischem Kautschuk; Linoleum und Kork), Verlegewerkstoffe (Leime und Kleber) und Holzwerkstoffplatten vergeben.

EU Eco Label: Die Europäische Blume

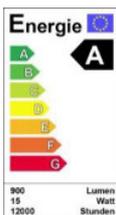


Die Europäische Blume ist ebenfalls ein staatliches Umweltzeichen. Herausgeber ist die Europäische Kommission. Die Kriterien für die Vergabe werden vom „European Union Eco-Labeling Board (EUEB)“, dem Ausschuss für das Umweltzeichen, in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission entwickelt. Für jedes Mitgliedsland gibt es zuständige Stellen, die am System zur Vergabe des Zeichens beteiligt sind. Diese sind in Deutschland das Umweltbundesamt und RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.).

Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen überarbeitet und aktuellen Entwicklungen (z.B. technologische Fortschritte) angepasst. Das Europäische Umweltzeichen wird in der Warengruppe „Möbel und Einrichtungen“ derzeit für Matratzen, Wandfarben und harte Bodenbeläge (Fliesen, Naturstein, Betonplatten) vergeben. Die Kriterien für die Vergabe des Zeichens für Möbel sind derzeit in Bearbeitung.

Das Europäische Umweltzeichen kennzeichnet in der Gruppe „Reinigungsmittel“ Allzweck-, Fenster- und Sanitärreiniger, die im Vergleich zu herkömmlichen Produkten umweltverträglicher und weniger gesundheitsbelastend sind. So muss das Produkt frei von bestimmten umweltschädigenden Stoffen sein (z.B. bioakkumulierende Konservierungsmittel), darf nur bestimmte Duft- und Farbstoffe enthalten und auf der Gebrauchsanweisung müssen sich Hinweise für die richtige umweltbewusste Verwendung befinden. Die Reinigungswirkung muss mindestens ebenso gut wie bei herkömmlichen Erzeugnissen sein.

EU-Energieetikette



Grundlage für die EU-Energieetikette ist die EU-Richtlinie 92/75/EWG „über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ von 1992. Darin wird festgelegt, dass Haushaltsgeräte mit hohem Gesamtenergieverbrauch bezüglich ihres Energie- und Ressourcenverbrauchs (Wasser) sowie ihrer Geräuschemissionen gekennzeichnet werden müssen. In der Praxis werden dabei die entsprechenden Gerätegruppen am Ort des Verkaufs (Point of Sale) mit einer standardisierten und gut sichtbaren Etikette versehen. Dabei wird eine Einteilung in verschiedene, farblich codierte Energieeffizienzklassen (A bis G) vorgenommen.

Neben dem Energieverbrauch enthält die Etikette auch Angaben zu Lärmemissionen und Wasserverbrauch, welche aber keinen Einfluss auf die Einteilung in die jeweilige Klasse haben, sondern rein zusätzliche Produktinformation darstellen. Insbesondere im Bereich der Kühl- und Gefriergeräte kam es seit Einführung der EU-Energieetikette zu beträchtlichen Effizienzgewinnen, so dass mittlerweile mehr als die Hälfte aller am Markt erhältlichen Geräte die Effizienzklasse A aufweisen. Aus diesem Grund wurden die zusätzlichen Effizienzklassen A+ und A++ einzuführen.

Bei der EU-Energieetikette handelt es sich um das einzige verpflichtende Nachhaltigkeitssiegel im Bereich der Geräte in der EU. Alle anderen Siegel sind freiwilliger Natur und decken jeweils nur einen Teil der angebotenen Produkte ab. Derzeit gilt die Auszeichnungspflicht mit der EU-Energieetikette für Elektrobacköfen, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Raumklimaanlagen und Lampen.

GEPA

Die GEPA steht mit ihrem Namen dafür ein, dass die Kriterien des Fairen Handels eingehalten werden. Sie handelt seit mehr als 35 Jahren fair. Fairer Handel ist ihr zentraler Unternehmenszweck, die Gesellschafter sind neben Brot für die Welt- evangelischer Entwicklungsdienst weitere kirchliche Entwicklungsorganisationen und Jugendverbände. Die GEPA verwendet Gewinne ausschließlich für die Ziele des Fairen Handels.

Goodweave Siegel

Neben der Abschaffung ausbeuterischer Kinderarbeit berücksichtigt der GoodWeave-Standard auch soziale und ökologische Kriterien für zertifizierte Teppiche. In den Teppichfabriken dürfen keine Kinder unter 15 Jahren beschäftigt werden; ihre Mithilfe bei Heimarbeit ist stark begrenzt und darf nicht auf Kosten der Schulausbildung gehen. Für erwachsene Angestellte werden sichere und hygienische Arbeitsbedingungen sowie angemessene Löhne und Arbeitszeiten gefordert. Die Gesundheits- und Umweltschutz- maßnahmen in den Teppichfabriken werden von GoodWeave regelmäßig kontrolliert.

GoodWeave beruft sich bei der Festsetzung der Altersgrenze auf die „ILO Konvention 138“ und berücksichtigt abweichende nationale Gesetzgebungen, solange diese eine Untergrenze von 14 Jahren nicht unterschreiten.

FSC-Siegel (FSC 100%, FSC Mix, FSC Recycling)

Die „FSC-Siegel“ werden für Holz sowie Holzprodukte aus Holz und Holzfasern vergeben. Herausgeber der FSC-Siegel ist der Forest Stewardship Council (FSC), eine internationale, gemeinnützige Organisation mit Arbeitsgruppen in 43 Ländern. Sowohl Organisationen und Unternehmen wie auch Einzelpersonen können Mitglied in der Organisation werden und erhalten so das Recht zur Mitbestimmung an Entscheidungen im FSC. Vertreten im FSC sind u.a. sowohl Umweltorganisationen, Sozialverbände, Gewerkschaften, Interessensvertreter indigener Völker als auch Unternehmen. Intern ist der FSC in drei Kammern organisiert, die bei Entscheidungen jeweils gleichberechtigtes Stimmrecht haben. Der FSC hat einen international gültigen Kriterienkatalog für die Vergabe des FSC-Siegels erstellt, der zehn Prinzipien und 56 Kriterien enthält. Diese sind die Grundlage für die Erarbeitung nationaler FSC Standards, die von nationalen FSC-Arbeitsgruppen erarbeitet werden. Dadurch soll eine Anpassung der FSC-Prinzipien an die regionalen Verhältnisse gewährleistet werden. Die Prüfung und regelmäßige Kontrolle von Forst- und Holzbetrieben, die das FSC-Siegel beantragen bzw. beantragt haben, erfolgt durch unabhängige, vom FSC akkreditierte Zertifizierer. Im Rahmen des Akkreditierungsvorganges durch den FSC wird sichergestellt, dass die Prüforganisationen über ausreichendes Know-how verfügen, dass die FSC-Standards tatsächlich überprüft werden können und dass Auditoren verfügbar sind, die die Prüfung vor Ort durchführen können.

Jeder zugelassene Zertifizierer wird vom FSC mindestens einmal jährlich überprüft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Zertifizierer weltweit nach einheitlichen Maßstäben arbeiten. Insgesamt sollte auf Tropenholz und Holz aus borealen Gebieten verzichtet werden. Am Besten einheimische FSC-Produktion bevorzugen.

TCO-Siegel



Das TCO-Siegel wurde 1992 von der schwedischen Angestelltengewerkschaften (TCO) ins Leben gerufen um die gesundheitlichen Auswirkungen durch ergonomisch mangelhafte Bürogeräten zu verbessern. Heute wird das Label von der Tochtergesellschaft TCODevelopment betreut und weiter entwickelt. Die Kriterien werden in regelmäßigen Abständen unter Einbeziehung von Herstellern, Nutzern und Wissenschaftlern überarbeitet und den technologischen Entwicklungen angepasst. Zudem ist TCO-Development zunehmend bestrebt, neben den ergonomischen Aspekten auch weitere Umweltaspekte in den Kriterien zu berücksichtigen. Um das TCO-Siegel zu erlangen, müssen Hersteller gegenüber TCODevelopment die Einhaltung der Kriterien dokumentieren und durch Prüfungsnachweise unabhängiger Labore belegen. Zudem führt TCO-Development stichprobenartige Kontrollen durch. Das TCO-Siegel existiert in verschiedenen Varianten, die sich voneinander durch eine Jahreszahl unterscheiden. Es ist deshalb möglich, dass innerhalb einer Produktgruppe Produkte mit zwei verschiedenen TCO-Siegeln verfügbar sind (Bsp. Computerbildschirme: TCO'99 und TCO'03). Dabei verweist die Jahreszahl auf das Jahr der Erarbeitung der jeweils verwendeten Kriterien. Als Faustregel gilt, dass TCO-Siegel mit einer aktuelleren Jahreszahl auf anspruchsvollere Kriterien aufbauen als TCO-Siegel mit einer älteren Jahreszahl.

Derzeit wird das TCO-Siegel (teilweise in den jeweils unterschiedlichen Jahres-Varianten) für Desktop PCs, Notebooks, Computerbildschirme, Tastaturen, Drucker, Multi-Media-Bildschirme, Mobiltelefone und Headsets vergeben.

EU Energy Star



Der Energy Star wurde 1992 von der amerikanischen Umweltschutzbehörde (EPA) mit dem Ziel eingeführt, den Energieverbrauch von Elektro- und Elektronikprodukten sowie von Gebäuden zu reduzieren. Im Jahr 2003 traf die Europäische Union ein Abkommen mit den USA über die Kooperation beim Energy Star Programm im Bereich der Bürogeräte⁶⁷. Seit dieser Zeit sind innerhalb der Europäischen Union verschiedene Elektronikgeräte mit dem Energy Star ausgezeichnet.

Die Kriterien des Energy Star werden jeweils produktspezifisch festgelegt und in Abständen von einigen Jahren den technischen Neuerungen angepasst. Um mit dem Energy Star ausgezeichnet zu werden, müssen Hersteller Angaben zum Energieverbrauch ihrer zu zertifizierenden Produkte machen. Sind diese Angaben mit den Kriterien konform, werden diese Geräte in die Liste der Energy Star Geräte aufgenommen und dürfen das entsprechende Label tragen. In Europa ist ein speziell eingerichtetes Energy Star Büro berechtigt, stichprobenhafte Kontrollen der Herstellerangaben vorzunehmen.

In der EU wird der Energy Star derzeit für Desktop-PCs, Notebooks, Bildschirme, bildgebende Geräte (Drucker, Kopiergeräte, Faxgeräte, Scanner, Mehrzweckgeräte), Server, Frankiermaschinen und Spielkonsolen vergeben. Bei Servern, Frankiermaschinen und Spielkonsolen sind allerdings noch keine oder erst sehr wenige Produkte mit dem Siegel ausgezeichnet.

EcoTopTen



Die Verbraucherinformationskampagne EcoTopTen gibt Kaufempfehlungen auf Basis ökologischer und ökonomischer Kriterien. Zwar handelt es sich bei EcoTopTen um kein Produktlabel im herkömmlichen Sinne (Produktinformationen sind nur online abfragbar), es ist derzeit aber die einzige Produktbewertung, die Aspekte der Nachhaltigkeit mit den Lebenszykluskosten verbindet. Die Verbraucherkampagne EcoTopTen wird vom Öko-Institut durchgeführt und wurde bis 2007 vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gefördert. Seit Oktober 2007 wird die Initiative im Rahmen einer Förderung durch die Bundesstiftung Umwelt weitergeführt.

Die Bewertungskriterien werden vom Öko-Institut festgelegt und beziehen sich in den meisten Fällen auf andere, qualitativ hochwertige Nachhaltigkeitslabel und Produktbewertungen. Zudem werden weitere Kriterien bezüglich zu Preis, Lebensdauer und Funktionalität hinzugefügt. Um in EcoTopTen aufgenommen zu werden, müssen Hersteller einen zugesandten Fragebogen ausfüllen und dem Öko-Institut zur Verfügung stellen. Eine Qualitätssicherung der zugrunde gelegten Daten wird durchgeführt. Die Produktbewertungen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert.

In der Warengruppe „Geräte“ existieren derzeit EcoTopTen Produktempfehlungen für Herde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefriergeräte, Lampen, virtuelle Anrufbeantworter und Fernsehgeräte. Für Desktop PCs, Notebooks, Drucker und Multifunktionsgeräte existieren allgemeine Tipps zur Auswahl umweltfreundlicher Geräte.

Fairtrade



Das Siegel für Fairen Handel

Das Fairtrade-Siegel ist ein unabhängig kontrolliertes Produktsiegel für Fairen Handel. Im Mittelpunkt stehen die Menschen im Süden, daher werden gezielt Kleinbauern und Arbeiter in den Entwicklungsländern gefördert und ihre Position auf dem Weltmarkt verbessert. Nur Produkte, die den Anforderungen der internationalen Fairtrade-Standards entsprechen, dürfen das Fairtrade-Siegel tragen. Wichtige Bestandteile der Standards sind zum Beispiel:

- Ein fester Mindestpreis, der die Kosten einer nachhaltigen Produktion deckt
- Eine Fairtrade-Prämie, die von den Bauern-Kooperativen dafür verwendet werden muss Projekte zu finanzieren, die der Gemeinschaft zu Gute kommen: wie zum Beispiel den Bau einer Schule, einer Krankenstation oder auch Investitionen in die lokale Infrastruktur
- Das Verbot von Zwangsarbeit und illegaler Kinderarbeit
- Diskriminierungs-Verbot
- Ein Aufschlag für biologisch angebaute Produkte
- Umweltstandards schränken den Gebrauch von Pestiziden und Chemikalien ein und verbieten gentechnisch veränderte Saaten

Ziel ist es, den Konsum verantwortlich zu gestalten und so die Armut im Süden abzubauen. Fairtrade steht für ethisches Handeln, Nachhaltigkeit und Transparenz – und baut so eine Brücke zwischen Produzenten und Verbrauchern. Menschen, die Fairtrade-Produkte kaufen, leisten durch ihren Einkauf einen konkreten Beitrag das Leben von Bauernfamilien nachhaltig zu verbessern. In Deutschland wird das Siegel von TransFair, Verein zur Förderung des Fairen Handels mit der Einen Welt e.V., vergeben. Zurzeit profitieren 1,5 Millionen Kleinbauern und Arbeiter in über 74 Ländern vom Fairen Handel.

Fairtrade Certified Cotton



Das Fairtrade-Siegel kennzeichnet Baumwolltextilien aus fair gehandelter Baumwolle, welche vor allem menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Hersteller, aber auch eine umweltverträgliche Produktion unterstützen soll.

Soziale Kriterien gehen über die ILO Kernkriterien hinaus und umfassen

- Gesetzliche Mindestlöhne
- Den Aufbau von Schulsystemen oder medizinischer Basisversorgung mit Prämien ermöglichen
- Arbeitsrechtliche Mindeststandards sowie Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Garantierte Mindestpreise über dem Weltmarktniveau
- Ursprungsgarantie und kontrollierter Warenfluss nach Europa
- Direkter Handel und Förderung von kleinbäuerlichen Strukturen
- Bei Bedarf Vorfinanzierung der Ernte
- Langfristige Abnahmegarantien

Ökologische Kriterien:

- Verbot von gentechnisch veränderten Organismen
- Naturnahe und nachhaltige Anbaumethoden
- Schutz natürlicher Gewässer und des Regenwaldes
- Gezielte Förderung von biologischem Anbau durch Prämien
- Abfallvermeidung und umweltgerechte Entsorgung
- umweltschonende Verpackung

Fair Wear Foundation



Die Fair Wear Foundation legt Wert auf menschenwürdige Arbeitsbedingungen im gesamten Produktionsprozess und setzt sich dabei sehr für die Mitbestimmung und faire Löhne der Arbeiter ein. Es legt allerdings keine ökologischen Standards fest. Hierbei handelt es sich um eine MSI (Multi Stakeholder Initiative).

Ziele

Die FWF hat es sich zum Ziel gemacht, weltweit faire, gesetzliche und menschenwürdige Arbeitsbedingungen in Betrieben zu fördern, die vor allem für den niederländischen Markt Bekleidung herstellen. Die Arbeitsbedingungen sollen den jeweiligen Mindeststandards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie den örtlichen Gesetzen und Vorschriften entsprechen.

Die Grundsätze des FWF-Verhaltenskodex beinhalten die Verantwortung für die Lieferkette, international anerkannte Arbeitsnormen und die Verifizierung des Kodex.

Die FWF-Stiftung beginnt mit ihrer Überprüfung ab dem Moment der Herstellung. Überprüft werden damit: Zulieferer, Untervertragsnehmer, Lizenznehmer und Untertierlieferanten der Lizenznehmer, die zuständig sind für Zuschneiden, Nähen, Sticken, Stricken, Bügeln, Finishing, Auszeichnen, Verpacken und andere Arbeitsschritte, die für die direkte Produktion von Bekleidung wichtig sind. Die FWF-Stiftung ist aktiv in Bangladesch, China, Indien, Indonesien, Mazedonien, Polen, Rumänien, Tunesien und in der Türkei.

Global Organic Textile Standard (GOTS)



Der Global Organic Textile Standard (GOTS) wurde von international führenden Standardorganisationen entwickelt. So wurden weltweit anerkannte Richtlinien geschaffen, die eine nachhaltige Herstellung von Textilien gewährleisten, angefangen von der Gewinnung der biologisch erzeugten Rohstoffe über eine umwelt- und sozialverantwortliche Fertigung bis hin zur transparenten Kennzeichnung, und damit dem Verbraucher eine glaubwürdige Qualitätssicherheit bieten.

Seit seiner Einführung 2006 hat er bereits seine praktische Anwendbarkeit demonstriert. Getragen durch den steigenden Verbrauch von Biofasern und die nachdrückliche Forderung nach einheitlichen Verarbeitungskriterien für diese Fasern seitens Industrie und Handel hat der GOTS schnell eine weltweite Bekanntheit erlangt. Der Standard ermöglicht es der verarbeitenden Industrie, ihre Textilien aus Biofasern auf Basis einer Zertifizierung anzubieten, die in allen wichtigen Handelsmärkten anerkannt ist.

Seit der Einführung des GOTS-Logos und -Lizensierungssystems findet sich der GOTS nicht nur in den Regalen der Naturtextilläden, sondern auch bei großen Händlern und Marken. Dies steigert den Bekanntheitsgrad bei den Verbrauchern und spiegelt die Anerkennung des GOTS Qualitätssicherungssystems in der gesamten Branche wider.

Informationsquellen

- www.zukunft-einkaufen.de (Informationen zu öko-fairer Beschaffung und Labeln)
- www.beschaffung-info.de (Informationsdienst für umweltfreundliche Beschaffung)
- www.forum-fairer-handel.de (Internetportal des Fairer Handels in Deutschland)
- www.oeko-fair.de (Portal zum öko-fairen Handel)
- www.eco-world.de (alternatives Branchenbuch)
- www.ecotopten.de (Überblick zu umweltfreundlichen Produkten)
- www.initiative-papier.de (Informationen zu Recyclingpapier)
- www.stromeffizienz.de (Informationen über energieeffiziente Geräte)
- www.label-online.de (Informationsportal zu Umwelt- und Soziallabeln)
- www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de (Informationen zum Thema Kinderarbeit)
- www.cora-netz.de (Netzwerk für Unternehmensverantwortung)
- www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/umweltfreundliche-beschaffung

IV. Verwendung von Umweltschutz- und Recyclingpapieren für Korrespondenz

Den kirchlichen Dienststellen wird empfohlen, für ihre Ausgangskorrespondenz mit Privatpersonen Umweltschutz- und Recyclingpapiere zu verwenden. Die Kirche kann auf diese Weise am besten der erweiterten Vorbildfunktion nach außen entsprechen. Für die in den Akten verbleibende Fertigung (Durchschlag) ist nur alterungsbeständiges Papier zu verwenden.

In der Korrespondenz mit Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ähnlichen Institutionen, die gemäß gesetzlicher Grundlage der Archivierungspflicht unterliegen, ist ebenfalls nur alterungsbeständiges Papier zu verwenden.

V. Verwendung von Umweltschutz- und Recyclingpapieren für Fotokopien

Recycling- und Umweltschutzpapiere sind nicht in jedem Fall für die Anfertigung von Fotokopien geeignet, da Fotokopien auf Umweltschutz- und Recyclingpapieren auch in archivwürdige Akten gelangen. Es wird daher empfohlen, beim Fotokopieren je nach Verwendungszweck eine Wahlmöglichkeit zwischen *Recycling- und Umweltschutzpapieren* einerseits und *alterungsbeständigem Papier* andererseits anzubieten.

Die Verwendung von *Recyclingkopierpapier* wird von nahezu allen Kopiergerätestellern erlaubt.

VI. Schreibmaterialien

Es hilft wenig, auf alterungsbeständigem Papier zu schreiben, wenn die verwendeten Schreibmaterialien nicht archivfähig sind.

- **archivfähige Schreibmaterialien** sind z.B.:
Faserschreiber auf alterungsbeständiger Pigmenttuschebasis, Druck- Schreib- und Kopiermaterialien, auch Laserdrucker und -kartuschen, mit der DIN-ISO-Norm 11798
- **nicht archivfähig** sind z.B.:
Filtzstifte, Carbonfarbänder, Tintenstrahlrucker, Tinte, Thermopapier bei Telefaxgeräten; die DIN-ISO-Norm 12757-2 für Kugelschreiber prüft die Dokumentenechtheit, nicht die Beständigkeit.

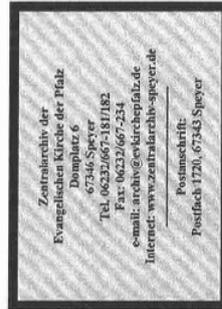
VII. Alterungsbeständiges Papier

muss der DIN-ISO Norm 9706 entsprechen.
Wichtig: Dieses Papier ist nicht teuer!

VIII. Einsparung von Papier

Mit jeder Art Papier sollte sparsam umgegangen werden. Jedem Verbrauch von Papier muss die Überlegung vorausgehen, ob der Einsatz grundsätzlich und im geplanten Umfang notwendig ist.

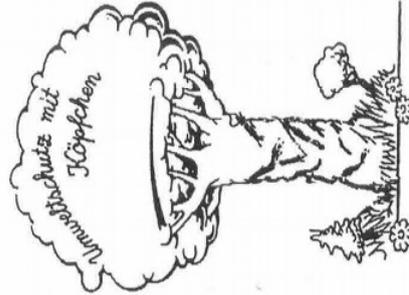
Kontaktadresse für weitere Auskünfte:



Das Archiv - verlässlicher Partner einer sachgerechten Schriftgutverwaltung



VERBAND KIRCHLICHER ARCHIVE
IN DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER ARCHIVE UND BIBLIOTHEKEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE



Empfehlungen zum Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren

Anlage 5

I. Vorbemerkung

Umweltschutz geht uns alle an - deshalb verwenden kirchliche Verwaltungen schon seit einigen Jahren Umweltschutz- und Recyclingpapiere. Sie setzen damit ein sichtbares Zeichen für die Erhaltung der Schöpfung.

In der täglichen Verwaltungspraxis gibt es Bereiche, in denen der Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren sinnvoll und geboten ist. Daneben bestehen allerdings Arbeitsgebiete, in denen sich die Verwendung dieser Papiere verhängnisvoll auswirken würde. Denn nur wenige wissen, dass Umweltschutz- und Recyclingpapiere nicht lange haltbar sind. Wichtige Informationen gingen der kirchlichen Verwaltung schon bald verloren, wenn sie sich nur auf die Umweltschutzpapiere verlassen würde. Der späteren Forschung würden die Quellen vernichtet.

Umweltschutz- und Recyclingpapiere sind nicht alterungsbeständig und daher nicht archivfähig.

Der Verband kirchlicher Archive gibt mit diesem Faltblatt eine Entscheidungshilfe für den Einsatz von Umweltschutz- und Recyclingpapieren. Ziel der Empfehlung ist es, den Umweltschutz und die Verpflichtung zur Erhaltung kirchlicher Überlieferung in einen sinnvollen Einklang zu bringen.

Umweltschutz geht uns alle an - die Dokumentation unserer Geschichte aber auch!

II. Generelle Verwendungsmöglichkeiten für Umweltschutz- und Recyclingpapiere

- ◆ Abrechnungen
- ◆ Anmeldungen zu Amtshandlungen
- ◆ An- und Abmeldungen Kindergärten
- ◆ Beihilfeanträge
- ◆ Bestell- und Entleihezettel
- ◆ Briefumschläge
- ◆ BTromittelanforderungen
- ◆ Druck- und Kopieraufträge
- ◆ Einladungen aller Art
- ◆ Gebührenformulare
- ◆ Jahresplaner
- ◆ Karteikarten
- ◆ Konzeptpapier
- ◆ Kurzmittlungsblocks
- ◆ Laufzettel
- ◆ Lohnzettel
- ◆ Mahnschreiben
- ◆ Niederschriften zu Kassenprüfungen
- ◆ Notizblätter
- ◆ Quittungsblocks
- ◆ Reisekostenanträge und -abrechnungen
- ◆ Sammel- und Beitragslisten
- ◆ Schriftwechsel zu Kirchenbuchauszügen
- ◆ Schriftwechsel mit dem Kirchensteueramt über Steuerpflichtige
- ◆ Stenoblocks
- ◆ Telefonnotizen
- ◆ Telefonverzeichnisse
- ◆ Tisch- und Taschenkalender
- ◆ Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht
- ◆ Urhaubsanträge
- ◆ Verpackung- und Transportmaterial
- ◆ Wahlunterlagen (Stimmzettel)

III. Verwendung von Umweltschutz- und Recyclingpapieren für Druckerzeugnisse

1. Druckerzeugnisse einer Verwaltung sind generell **archivwürdig**. Umweltschutz- und Recyclingpapiere sollen deshalb nur für Druckerzeugnisse verwendet werden, die in mehreren Exemplaren aufgelegt werden. Die Druckvorlage (das Original) sollte in mindestens einem Exemplar auf alterungsbeständigem Papier hergestellt werden.

2. **Mit dieser Einschränkung** können Umweltschutz- und Recyclingpapiere für folgende Druckerzeugnisse verwendet werden:

- ◆ Aktenpläne
- ◆ Aushänge
- ◆ Gemeindebriefe
- ◆ Geschäftsordnungen
- ◆ Gottesdienstordnungen
- ◆ Halbjahres- und Jahresprogramme
- ◆ Hausmitteilungen
- ◆ Informationsblätter für Besucher
- ◆ Organisationspläne
- ◆ Periodica/Broschüren
- ◆ Personalübersichten
- ◆ Pressemitteilungen
- ◆ Rechenschafts- und Jahresberichte
- ◆ Sitzungsvorlagen, -protokolle
- ◆ Veranstaltungsprogramme

Merkmale !

Jeweils mindestens ein Archivexemplar auf alterungsbeständigem Papier erstellen!

Bekanntmachungen

Berufungen in die Landessynode

Speyer, 2. Dezember 2015

Az.: 1 130/01

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 19. bis 21. November 2015 gemäß § 66 Absatz 3 KV folgende Mitglieder und Ersatzleute berufen:

1) Geistliche Mitglieder

Dr. Picker, Hanns-Christoph, Akademiedirektor, Niedererdstraße 44, 67071 Ludwigshafen

- a) Dr. Ehrmantraut, Dominique, Pfarrerin, Xylanderstraße 5, 76829 Landau
- b) Rech, Jutta, Pfarrerin, Douzystraße 77, 67661 Kaiserslautern

Bähr, Albrecht, Pfarrer, Zum Kirchberg 6, 66459 Kirel-Altstadt

- a) Jung, Steffen, Schulleiter, Bannenbergstraße 17, 76855 Annweiler
- b) Geith, Florian, Pfarrer, Am Kuselberg 3, 66907 Rehweiler

2) Weltliche Mitglieder

Schleicher-Rothmund MdL, Barbara, Dipl.-Übersetzerin, An den Tongruben 4, 76764 Rheinzaubern

- a) Glaeser MdL, Christian, Jurist, Am Gedünner 18, 66424 Homburg
- b) Wegmann, Jutta, Dipl.-Soziologin, Juststraße 77, 76870 Kandel

Ihlenfeld, Hans-Ulrich, Landrat/Jurist, Langgasse 73, 67454 Haßloch

- a) Pirmann, Kurt, Oberbürgermeister, Friedhofstraße 15, 66503 Dellfeld
- b) Kiefer, Peter, Beigeordneter, Im Röhrich 75, 67098 Bad Dürkheim

Niewald, Prof. Dr. Marcus, Arzt für Strahlentherapie, Mühlstraße 28, 66894 Bechhofen

- a) Bohn, Jutta, Krankenschwester, Karlsbergstraße 14, 66424 Homburg
- b) Dr. Berdel, Christian, Arzt, Siebenbürgenstraße 31, 66424 Homburg

Schott, Reinhard, Integrationsbeauftragter, In der Haarschnur 38, 67269 Grünstadt

- a) Schramm, Steffen, Pfarrer, Jung-Stilling-Straße 26, 67663 Kaiserslautern (geistlich)
- b) Bedau, Ernst, Rechtsanwalt i. R., Obere Hofstückstraße 26, 67146 Deidesheim

*

Ordnung der Predigttexte im Kirchenjahr 2015/2016

Speyer, 17. November 2015

Az: 3 305/02

Bezugnehmend auf den im Amtsblatt 1978, S. 193 veröffentlichten Beschluss des Landeskirchenrats geben wir bekannt, dass für das Kirchenjahr 2015/2016 (II) die Wahl der Predigttexte frei ist.

Zur Orientierung veröffentlichen wir die Predigttexte bis 2019:

2016/2017 Reihe III

2017/2018 Reihe IV

2018/2019 frei (Reihe V)

*

Sonderkollekte Silvester 2015 für den Flüchtlingsfonds

Speyer, 31. Dezember 2015

Az. 3 360/20

Laut Beschluss des Landeskirchenrats vom 27. Oktober 2015 ist am Altjahresgottesdienst am Donnerstag, den 31. Dezember 2015, die Kollekte für den Flüchtlingsfonds zu erheben.

Vorschlag zur Kanzelabkündigung:

Seit Monaten hören und sehen wir nicht nur Berichte über Krisen und Flüchtlingsströme in den Medien, die Menschen haben auch unser Land erreicht. Flüchtlinge sind in großer Zahl in unseren Städten und Dörfern angekommen, sind zu Nachbarn geworden.

An den Fluchtursachen hat sich nicht viel geändert: Menschen werden durch Kriege und Bürgerkriege vertrieben, müssen fliehen, um ihr Leben zu retten. Syrien und Nord-Irak werden von der Terrorgruppe IS beherrscht, Menschen werden versklavt und getötet. Andere suchen Zuflucht in den Nachbarländern Jordanien, Libanon und die Türkei. Diese nehmen überproportional viele Menschen auf.

In den letzten beiden Jahren sind über eine Million Flüchtlinge in die Bundesrepublik gekommen, davon zwischen 50.000 und 60.000 nach Rheinland-Pfalz. Die Betreuung und Begleitung der Hilfesuchenden ist nur durch das großherzige Engagement der Haupt- und Ehrenamtlichen im Flüchtlingsbereich möglich. Dafür danken wir den Männern und Frauen von Herzen. Für ihren Einsatz erbitten wir Gottes Segen. Möge er sie im neuen Jahr mit all seinen Herausforderungen begleiten.

Im August dieses Jahres hat das Diakonische Werk Pfalz einen Flüchtlingshilfefonds eingerichtet. Damit sollen

- die materiellen, physischen, psychischen und sozialen Folgen der Flucht gelindert und
- die gesellschaftliche Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen gefördert werden.

Sofern nötig, erhalten Kirchengemeinden mit ihren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Beratungsstellen fachliche Begleitung und Qualifizierung.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Kollekte den Flüchtlingen, damit sie bei uns Fuß fassen können und wir unsere ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Flüchtlingshilfe professionell schulen und begleiten können.

Herzlichen Dank!

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 31. Januar 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Kollekte für die Kirchentagsarbeit

Speyer, 6. Oktober 2015

Az.: 3 360/08

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97) ist in unserer Landeskirche am Sonntag Estomihi, dem 7. Februar 2016, eine Kollekte für die Kirchentagsarbeit zu erheben.

Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

Der Deutsche Evangelische Kirchentag bittet Ihre Landeskirche und Kirchengemeinden um eine Kollekte. Gegenwärtig wird der Deutsche Evangelische Kirchentag 2017 Berlin-Wittenberg mit dem Kirchentag auf dem Weg in 6 Städten Mitteldeutschlands vorbereitet. Alle zwei Jahre führen die Kirchentage Menschen aus ganz Deutschland und aus aller Welt zusammen. Sie sind ein Ort des Gesprächs und der Vergewisserung über den eigenen Glauben. Sie sind ein einzigartiges Angebot des Dialogs für die gesamte Gesellschaft. Für engagierte Christinnen und Christen ist Kirchentag oft eine der wichtigsten Inspirationsquellen ihres Gemeindelebens. Viele kommen begeistert vom Fest des Glaubens nach Hause zurück – be-seelt von einem besonderen Jugendgottesdienst oder einer inspirierenden Bibelarbeit. Vielen Gemeinden sind Lieder oder liturgische Formen ans Herz gewachsen, die sie zuerst auf Kirchentagen kennen gelernt haben. Immer wieder haben Kirchentage christliche Weltverantwortung gestärkt – das Eintreten für Menschenwürde, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Getragen werden die Deutschen Evangelischen Kirchentage von der hohen Bereitschaft Zehntausender zu ehrenamtlichem Engagement. Um diese Veranstaltungen aber stets neu zu planen und die Freiheit dieser Laienbewegung zu erhalten, ist der Deutsche Evangelische Kirchentag auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Beim zurückliegenden Kirchentag 2015 in Stuttgart haben mehr als 100.000 Teilnehmende miteinander diskutiert, gebetet und ge-

feiert. Nun erbitten wir Ihre Hilfe für das große Ereignis im Jahr des Reformationsjubiläums vom 24. bis 28. Mai 2017.

Weitere Informationen erhalten Sie gerne von Anja Elm-Kremer (E-Mail: kremer@kirchentag.de) oder im Internet unter www.kirchentag.de. Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 1. März 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

Falls die Kirchengemeinde für diese Kollekte eine Spende erhält und eine Spendenbescheinigung zu erstellen ist, bitten wir Sie den Namen des Finanzamts Fulda und die **Steuernummer 18 250 51614** anzugeben.

*

Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit

Speyer, 1. Dezember 2015

Az.: 3 120/40(I)-5

Nach dem Kollektenplan 2016 (ABl. 2015 S. 97) ist am Sonntag Okuli, 28. Februar 2016, die Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit zu erheben.

Menschenrechtsprogramm unserer Partnerkirche in Papua

Die Kollekte am Sonntag Okuli ist für das Menschenrechtsprogramm unserer Partnerkirche in Papua, Indonesien, bestimmt. Die Evangelische Kirche der Pfalz ist mit der Evangelischen Kirche im Lande Papua (GKI) seit vielen Jahren partnerschaftlich verbunden.

Im Februar 2014 unterzeichnete Oberkirchenrat Manfred Sutter in Papua zusammen mit Alberth Yoku, dem Kirchenpräsidenten der GKI, eine Partnerschaftsvereinbarung.

Unsere Brüder und Schwestern in Papua brauchen unsere Unterstützung in vielerlei Hinsicht. Besonders bedrückend ist die Situation im Hinblick auf die Menschenrechte der Papua.

Unsere Partnerkirche setzt sich in dieser Situation ein für Frieden und die Wahrung der Menschenrechte. Sie unterhält ein Menschenrechtsbüro in der Hauptstadt Jayapura und wenige Außenstellen im Land. Im gewaltfreien Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung arbeitet das Menschenrechtsbüro ökumenisch und interreligiös mit anderen Kirchen und Religionsführern zusammen.

Das Menschenrechtsbüro vermittelt zwischen Dorfgemeinschaften, Aufständischen und Regierungseinheiten. Außerdem informieren seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ureinwohner über ihre Rechte und

geben juristische Hilfestellungen für Inhaftierte und deren Familien. Sie sind dabei persönlich oft großer Gefahr ausgesetzt.

Personell ist das Menschenrechtsbüro stark unterbesetzt, auch fehlen Anwälte, die die Zulassung haben, in Menschenrechtsfragen vor Gericht tätig zu werden.

Mit der Kollekte unterstützen Sie die Verstärkung dieser Arbeit vor Ort in den Dekanaten, auch im Blick auf Fortbildung von Anwälten und helfen den unterdrückten Menschen, ihre Stimme zu erheben.

Weitere Information bei:

Jürgen Dunst
Missionarisch-Ökumenischer Dienst (MÖD)
Tel.: 06341 928911
E-Mail: dunst@moed-pfalz.de

Rechtshilfefonds

Seit Monaten wollen die Berichte über Krisen und Flüchtlingsströme nicht aufhören. Menschen werden vertrieben, müssen, um ihr Leben zu retten, fliehen. Syrien und Nord-Irak werden von der Terrorgruppe IS beherrscht, Menschen werden versklavt und getötet. Andere fliehen und werden in den Anrainerstaaten Jordanien, Libanon und der Türkei aufgenommen. Ebenfalls in Europa – in der Ost-Ukraine – finden kriegerische Auseinandersetzungen statt, auch hier fliehen Menschen.

Nach Schätzungen des UNO-Hochkommissariats sind weltweit rund 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Die Mehrzahl, rund 33,5 Millionen sind Flüchtlinge innerhalb des eigenen Landes. Rund eine Million Menschen haben im Jahr 2015 Zuflucht in Deutschland gesucht, davon ca. 50.000 in Rheinland-Pfalz. Mit der Beantragung der Flüchtlingsanerkennung beginnt für sie ein langer und schwieriger Prozess. Auch Flüchtlinge aus Syrien und dem Nord-Irak erhalten nicht ohne weiteres ihre Anerkennung als Flüchtlinge in Deutschland. Für die Flüchtlinge heißt das: Sie unterliegen in den ersten drei Monaten in der Regel einem Arbeitsverbot. Sie sind von öffentlichen Leistungen abhängig. Die Rechtslage ist so kompliziert, dass juristische Beratung notwendig ist, welche Asylbewerber nicht bezahlen können. Deshalb haben die Evangelische Kirche der Pfalz und das Diakonische Werk Pfalz einen Rechtshilfefonds eingerichtet.

Insbesondere für Flüchtlinge, denen in ihrer Heimat Verfolgung, Folter und Tod droht, ist der rechtliche Beistand lebensnotwendig. In der Pfalz wurden im Jahr 2015 in 34 Fällen 135 Flüchtlinge unterstützt. Vielen bleibt dadurch die Ablehnung oder gar Abschiebung erspart. Zudem übernimmt der Rechtshilfefonds Kosten für psychiatrische Gutachten. Denn oft werden Menschen nur deshalb abgeschoben, weil sie nicht in der Lage sind, über ihre grausamen Erlebnisse vor Gericht zu sprechen und somit ihre akute Notlage nicht anerkannt wird. Sofern nötig, erhalten auch Kirchengemeinden und Beratungsstellen fachliche Begleitung und Qualifizierung.

Bitte helfen Sie mit Ihrer Kollekte, damit die Flüchtlinge weiterhin den dringend notwendigen Rechtsbeistand erhalten.

Weitere Informationen können Sie über das Diakonische Werk Pfalz, Speyer, unter www.diakonie-pfalz.de erfragen.

Herzlichen Dank!

Sabine Jung
Pfarrerin

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 20. März 2016, übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis in den einzelnen Gemeinden und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungssämler, die die Meldung online abgeben, werden auf www.evkirchepfalz.de verwiesen.

*

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG-

Speyer, 8. Dezember 2015
Az.: 4 710/10(5)-10

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 folgende Zuordnung der Vollzeitstellen von Jugendreferentinnen/-referenten in den Kirchenbezirken festgelegt:

- Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Bad Dürkheim: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Donnersberg: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Frankenthal: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Germersheim: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Grünstadt: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Homburg: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Kaiserslautern: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Kusel: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Landau: 1 Stelle,
- Kirchenbezirke Lauterecken/Otterbach: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Ludwigshafen: 1,5 Stellen,
- Kirchenbezirk Neustadt: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Pirmasens: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Rockenhausen: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Speyer: 2 Stellen,
- Kirchenbezirk Winnweiler: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Zweibrücken: 1,5 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG-

Speyer, 8. Dezember 2015

Az.: 4 710/10(5)-11

Gemäß § 9 KiFAG hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Stellenumfänge in den bereits errichteten Gemeindepädagogischen Diensten der Kirchenbezirke im Angleich an das Stellenbudget 2015 mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wie folgt festgelegt:

- Kirchenbezirk Bad Bergzabern: 1,75 Stellen,
- Kirchenbezirk Bad Dürkheim: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Frankenthal: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Germersheim: 3 Stellen,
- Kirchenbezirk Homburg: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Kaiserslautern: 4 Stellen,
- Kirchenbezirk Landau: 1 Stelle,
- Kirchenbezirk Ludwigshafen: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Pirmasens: 5 Stellen,
- Kirchenbezirk Zweibrücken: 3,28 Stellen.

Änderungen der Stellenumfänge beschließt der Landeskirchenrat auf Vorschlag der Bezirkssynode. Sie werden zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

*

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung -Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016-

Speyer, 12. November 2015

Az.: 6 730/06; 740/10

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung – (SvEV) – ist geändert worden.

Ab 1. Januar 2016 sind neue vorläufige Sachbezugswerte bei der Anwendung des Landesreisekostengesetzes maßgebend. Sie betragen für das Frühstück 1,67 € und für das Mittags- und Abendessen jeweils 3,10 €.

*

Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II)

Speyer, 3. Dezember 2015

Az.: 6 195/02

Die jährliche Datenerfassung für die Erstellung der Tabelle II erfolgt ab dem 1. Januar 2016 weiterhin ausschließlich in elektronischer Form. Die Daten werden wie bisher in der Kirchengemeinde erfasst und in das elektronische Formular eingegeben.

Wir verweisen insbesondere auf die Bekanntmachung „Mitteilung des Statistikreferates“ aus dem Amtsblatt Nr. 5/2010, S. 157, die die Verbindlichkeit der termingerechten Abgabe der Statistikdaten festlegt.

Datenschutz

Alle Datenzugriffe sind durch Schutzmaßnahmen und Datenverschlüsselungen abgesichert.

Das Formular ist über das Internet mit dem Ihnen bekannten Passwort und der Kennung zu erreichen.

Eingabeschluss für das Online-Formular ist der **31. März 2016**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die untenstehenden Personen.

Elke Keller, Statistikreferat, Tel.: 06232 667-282,
E-Mail: elke.keller@evkirchepfalz.de.

Pia Schneider, IT-Abteilung, Tel.: 06232 667-434,
E-Mail: pia.schneider@evkirchepfalz.de.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
 (=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
 Stichjahre 2005 – 2013 - 2014**

Dekanat	Taufen			Aufnahmen		
	2005	2013	2014	2005	2013	2014
Bad Bergzabern	178	132	133	33	31	32
Bad Dürkheim	209	224	207	31	46	32
Frankenthal	195	211	201	34	48	30
Germersheim	271	251	242	40	42	26
Grünstadt	148	170	154	14	37	32
Homburg	468	347	383	73	61	55
Kaiserslautern	276	234	239	60	62	35
Kirchheimbolanden	187	0	0	34	0	0
Kusel	226	171	149	13	34	23
Landau	352	345	302	69	44	53
Lauterecken	99	86	61	15	17	9
Ludwigshafen	389	284	320	77	53	52
Neustadt	435	385	358	71	61	60
Oberm.Donnnersberg	72	212	217	12	26	27
Otterbach	197	169	142	40	24	15
Pirmasens	355	307	304	37	49	38
Rockenhausen	70	61	78	9	9	15
Speyer	442	408	403	71	72	61
Winnweiler	139	111	143	13	16	14
Zweibrücken	345	281	298	39	39	37
Insgesamt:	5.053	4.389	4.334	785	771	646

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 2005 – 2013 - 2014**

Dekanat	Konfirmationen			Trauungen		
	2005	2013	2014	2005	2013	2014
Bad Bergzabern	234	186	165	45	51	52
Bad Dürkheim	336	305	270	114	120	136
Frankenthal	337	305	239	65	67	56
Germersheim	366	313	318	85	64	67
Grünstadt	241	190	165	44	60	55
Homburg	556	470	401	107	82	95
Kaiserslautern	489	252	270	79	50	44
Kirchheimbolanden	290	0	0	48	0	0
Kusel	330	242	211	52	53	44
Landau	428	312	360	81	78	101
Lauterecken	139	108	107	32	15	16
Ludwigshafen	486	274	267	59	60	50
Neustadt	629	456	372	138	115	96
Obermoschel	116	289	299	37	63	64
Otterbach	252	230	192	55	47	34
Pirmasens	501	317	345	95	76	82
Rockenhausen	77	75	109	20	20	29
Speyer	593	452	411	134	107	107
Winnweiler	182	160	169	40	29	33
Zweibrücken	434	339	331	113	95	81
Insgesamt:	7.016	5.275	5.001	1.443	1.252	1.242

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
 (=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
 Stichtage 2005 – 2013 - 2014**

Dekanat	Austritte			Bestattungen		
	2005	2013	2014	2005	2013	2014
Bad Bergzabern	40	106	121	237	228	222
Bad Dürkheim	133	190	266	346	346	279
Frankenthal	155	231	324	342	352	375
Germersheim	134	283	396	338	350	293
Grünstadt	69	112	138	191	304	278
Homburg	168	253	391	843	691	667
Kaiserslautern	179	249	431	505	425	415
Kirchheimbolanden	68	0	0	220	0	0
Kusel	86	146	175	374	393	385
Landau	151	254	370	497	425	457
Lauterecken	25	31	69	173	160	161
Ludwigshafen	357	390	641	817	633	561
Neustadt	182	265	427	691	618	549
Obermoschel	17	129	197	148	390	323
Otterbach	75	147	178	276	280	256
Pirmasens	115	233	405	659	653	654
Rockenhausen	23	18	65	127	116	142
Speyer	245	392	560	614	608	569
Winnweiler	53	96	109	178	198	204
Zweibrücken	110	232	316	520	471	458
Insgesamt:	2.385	3.757	5.579	8.096	7.641	7.248

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 2005 – 2013 - 2014**

Dekanat	Gottesdienste Insgesamt			Abendmahlsfeiern in Gottesdiensten oder im Anschluss daran		
	2005	2013	2014	2005	2013	2014
Bad Bergzabern	1.454	1.320	1.348	278	227	240
Bad Dürkheim	1.304	1.277	1.353	218	250	234
Frankenthal	1.057	1.123	1.106	196	207	218
Germersheim	1.404	1.261	1.905	233	242	227
Grünstadt	964	1.198	1.076	188	214	206
Homburg	2.558	2.522	2.335	499	431	426
Kaiserslautern	1.344	1.308	1.245	263	272	235
Kirchheimbolanden	1.057	0	0	197	0	0
Kusel	1.544	1.513	1.435	327	338	329
Landau	2.576	1.992	2.032	489	389	380
Lauterecken	738	719	713	158	173	164
Ludwigshafen	1.457	1.258	1.236	456	410	399
Neustadt	1.822	1.556	1.604	333	275	275
Obermoschel	861	1.886	1.814	158	344	316
Otterbach	989	1.033	1.045	172	202	189
Pirmasens	2.468	2.164	2.172	378	394	403
Rockenhausen	626	688	725	181	142	151
Speyer	1.403	1.335	1.313	252	270	280
Winnweiler	972	1.009	991	116	156	161
Zweibrücken	2.087	1.895	1.816	375	314	299
Insgesamt:	28.685	27.057	27.264	5.467	5.250	5.132

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
 (=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
 Stichjahre 2005 – 2013 - 2014**

Dekanat	Konfirmandinnen und Konfirmanden (ohne Präparanden)			Ehrenamtl. Kräfte insgesamt		
	2005	2013	2014	2005	2013	2014
Bad Bergzabern	195	200	169	1.026	1.045	1.174
Bad Dürkheim	287	290	258	1.141	1.254	1.133
Frankenthal	339	317	240	1.020	1.039	980
Germersheim	341	320	317	890	1.040	975
Grünstadt	182	184	240	783	1.144	1.139
Homburg	537	384	377	1.736	1.600	1.735
Kaiserslautern	449	257	265	1.016	814	752
Kirchheimbolanden	241	0	0	443	0	0
Kusel	327	198	204	965	904	987
Landau	448	368	290	1.469	1.522	1.688
Lauterecken	114	110	74	521	383	403
Ludwigshafen	445	296	268	1.859	1.758	1.603
Neustadt	587	419	424	1.649	1.861	1.842
Obermoschel	109	300	235	346	767	723
Otterbach	262	195	204	369	464	438
Pirmasens	490	400	371	1.053	1.434	1.377
Rockenhausen	104	91	108	300	247	555
Speyer	596	466	392	1.702	2.018	2.019
Winnweiler	214	158	147	430	511	556
Zweibrücken	456	341	335	1.183	1.132	1.019
Insgesamt:	6.723	5.294	4.918	19.901	20.937	21.098

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

**Statistische Gesamtübersicht aus der EKD-Tabelle II
(=Äußerungen des kirchlichen Lebens)
Stichjahre 2005 – 2013 - 2014**

Dekanat	Ehrenamtlich tätige Frauen		
	2005	2013	2014
Bad Bergzabern	682	695	790
Bad Dürkheim	774	848	781
Frankenthal	698	702	687
Germersheim	647	744	661
Grünstadt	536	733	740
Homburg	1.303	1.103	1.199
Kaiserslautern	693	569	538
Kirchheimbolanden	319	0	0
Kusel	656	600	638
Landau	980	1.091	1.192
Lauterecken	272	288	270
Ludwigshafen	1.284	1.175	1.110
Neustadt	1.121	1.267	1.280
Obermoschel	227	544	464
Otterbach	255	340	320
Pirmasens	720	937	940
Rockenhausen	210	167	337
Speyer	1.245	1.405	1.408
Winnweiler	308	362	391
Zweibrücken	782	780	661
Insgesamt:	13.712	14.350	14.407

2013 wurden die Dekanate Kirchheimbolanden und Obermoschel zu dem Dekanat Donnersberg zusammengelegt.

Mitglieder der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werks Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz -Amtsperiode 2015 bis 2020-

Speyer, 8. Oktober 2015
Az: DWP 108-8

Nachfolgend wird die Besetzung der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werks Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz für die Amtsperiode 2015 bis 2020 bekanntgegeben:

**Schlichtungsstelle
für den Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der
kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im
Geltungsbereich des MVG-Pfalz
- Amtsperiode 2015 bis 2020 -
Zusammensetzung Stand 8. Oktober 2015**

Vorsitzender		Stellvertretender Vorsitzender	
Otto Sittinger Späthstraße 26 67655 Kaiserslautern		Helmut Caesar Auf der Rott 6 67661 Kaiserslautern	
Beisitzende Mitglieder der Dienstgeberseite:			
Beisitzendes Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung	
Dr. Müller-Mitschke Diakonissen Speyer-Mannheim Hilgardstraße 26 67346 Speyer	Bärbel Lochbaum Landesverein für Innere Mission in der Pfalz e.V. Dr.-Kaufmann-Str. 2, 67098 Bad Dürkheim	Carsten Steuer Diakoniezentrums Pirmasens Waisenhausstraße 1 66954 Pirmasens	
Susanne Hecht Evang. Heimstiftung Pfalz St.-Klara-Klosterweg 7 67346 Speyer	Walter Münzenberger Ökum. Fördergemeinschaft Ludwigshafen GmbH Zedernstraße 2 67065 Ludwigshafen	Martina Busch Evangelische Altenhilfe Ludwigshafen gem. Betriebsges.mbH Herzheimer Str. 51, 67065 Ludwigshafen	
Beisitzende Mitglieder der Dienstnehmerseite bei mitarbeiterververtretungsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz:			
Beisitzendes Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung	
Michael Hemmerich Diakonissen Speyer-Mannheim Hilgardstraße 26 67346 Speyer	Willi Köhler Zoar – Rheinhesisches Diakoniezentrums Binger Straße 46 55262 Heidesheim	Rolf Mienert Diakonissen-Stiftungs- Krankenhaus gGmbH Paul-Egell-Straße 33 67346 Speyer	
Jörg König Evang. Diakoniewerk Zoar Industriestraße 2 67806 Rockenhausen	Kathrin Harnisch Diakonissen-Stiftungs- Krankenhaus Speyer gGmbH Paul-Egell-Straße 33 67346 Speyer	Thomas Stauder LVIM e.V. Evang. Krankenhaus Zweibrücken Obere Himmelsbergstraße 38 66482 Zweibrücken	
Beisitzende Mitglieder der Dienstnehmerseite bei mitarbeiterververtretungsrechtlichen Streitigkeiten aus dem Bereich der ökumenischen Sozialstationen in der Diözese Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Geltungsbereich des MVG-Pfalz:			
Beisitzendes Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung	
Inge Vaillant Ökumenische Sozialstation Landau e.V. Max-Planck-Straße 1, 76829 Landau in der Pfalz	Sabine Becker Ökumenische Sozialstation Brücken gGmbH Paulengrunder Str. 7a 66904 Brücken	Claudia Fertig Ökumenische Sozialstation Edenkoben-Herxheim- Offenbach e. V. Käsgasse 15 76863 Herxheim	
Helga Dumencic Ökumenische Sozialstation Hafßloch-Mittelhaardt e.V. Langgasse 133 67454 Hafßloch	Mechthild Renz Christliche Sozialstation Bad Dürkheim/VG Freinsheim e.V. Gerberstraße 6 67098 Bad Dürkheim	Jochem Frey Ökumenische Sozialstation Neustadt e.V. Rotkreuzstr. 2 67433 Neustadt	

Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben werden

die Pfarrstelle Dansenberg zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Dansenberg mit den zugehörigen Kirchengemeinden Dansenberg und Hohenecken im Kirchenbezirk Kaiserslautern umfasst 2.201 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Dansenberg und Hohenecken.

Die Kirchengemeinden unterhalten derzeit als Gebäudebestand zwei Kirchen und zwei Gemeindehäuser.

Die Kirchengemeinden gehören der Kooperationszone „Südschiene“ an; sie sind Mitglieder der Ökumenischen Sozialstation Kaiserslautern.

*

die Pfarrstelle Dirmstein zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Dirmstein mit der zugehörigen Kirchengemeinde Gerolsheim im Kirchenbezirk Frankenthal umfasst 1.846 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Dirmstein und Gerolsheim.

Die Schwerpunkte der Kirchengemeinden liegen in der Seelsorge und der generationsübergreifenden Gemeindegemeinschaft.

Der Gebäudebestand von zwei Kirchen, einem familienfreundlichen Pfarrhaus und zwei Gemeindehäusern befindet sich in einem guten Zustand.

Die Kirchengemeinden sind Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Grünstadt.

*

die Pfarrstelle Schwarzenbach zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Schwarzenbach mit den zugehörigen Kirchengemeinden Schwarzenbach und Beeden im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.879 Gemeindeglieder. Die Predigtstätten sind in Schwarzenacker und Beeden.

Die Kirchengemeinden unterhalten derzeit als Gebäudebestand zwei Kirchen, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus und eine Kindertagesstätte.

Die Kirchengemeinden gehören der Kooperationszone Homburg an; die Kirchengemeinde Schwarzenbach ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Homburg.

*

die Pfarrstelle Auferstehungskirche Speyer zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Auferstehungskirche Speyer im Kirchenbezirk Speyer umfasst 1.400 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist die Auferstehungskirche.

Die Auferstehungskirchengemeinde ist Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Speyer und der Ökumenischen Sozialstation Speyer. Sie liegt im Neubaugebiet im Süden Speyers und unterhält als Gebäudebestand ein Gemeindezentrum mit Gottesdienstraum und ein Pfarrhaus.

Sie ist Mitglied in der Kooperationsregion Speyer-Mitte-Süd zusammen mit der Gedächtniskirchengemeinde und der Dreifaltigkeitskirchengemeinde (Zusammenarbeit in der Konfirmanden- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit sowie Gottesdienst- und Kasualvertretung).

Die Gemeindegemeinschaft soll folgende Schwerpunkte beinhalten:

1. Zielgruppenarbeit mit Schwerpunkt Familien (mittlere Generation), außerdem Kinder, Jugendliche und Senioren
2. Bibelarbeit (z. B. Glaubenskurse, Hauskreise)
3. Beteiligung am Projekt „soziale Stadt“ und
4. Ökumene und Partnergemeinden.

Die Pfarrstelle soll mit einem Dienstauftrag für die Gesamtkirchengemeinde Speyer in Höhe von 20 % für Flüchtlingsarbeit versehen werden.

*

die Pfarrstelle Winnweiler zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die neu errichtete Pfarrstelle Winnweiler im derzeitigen Kirchenbezirk Winnweiler umfasst 2.375 Gemeindeglieder; nach der Fusion der Kirchenbezirke Winnweiler, Otterbach, Lauterecken und Rockenhausen ab 1. Juni 2016 gehört sie dem neu errichteten Kirchenbezirk An Alsenz und Lauter an.

Die Predigtstätten sind in Winnweiler, Lohnsfeld, Schweisweiler und Potzbach sowie im Alten- und Pflegeheim Zoar.

Die Kirchengemeinde hat eine Partnerschaft mit der URK Gemeinde in Southampton. Das Presbyterium wünscht eine Intensivierung der Kindergottesdienst- und Jugendarbeit. Ebenso wird ein Engagement in der Notfallseelsorge erwartet.

Die Kirchengemeinde verfügt über einen Gebäudebestand von zwei Kirchen, einem Glockenturm, einem Pfarrhaus, zwei Gemeindehäusern und einer Kindertagesstätte.

Sie gehört der Kooperationszone 2 Sippersfeld-Münchweiler-Winnweiler an und ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Rockenhausen.

*

Wir bitten, Bewerbungen unter Beachtung der Bewerbungsrichtlinien vom 13. Mai 2015 und unter Verwendung des entsprechenden Bewerbungsbogens für Pfarrstellen **bis spätestens 15. Januar 2016** beim Landeskirchenrat, Dezernat 4, einzureichen.

*

Jugendreferentenstellen

Die Evangelische Kirche der Pfalz sucht für die Jugendzentrale Landau zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Jugendreferentin/einen Jugendreferenten.

Die Aufgaben der Jugendzentrale:

- Beratung und Unterstützung von Kirchengemeinden in der Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit,
- Gewinnung, Schulung, Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Kirchengemeinden und im Kirchenbezirk,
- Zusammenarbeit mit den Haupt- und Ehrenamtlichen des Kirchenbezirks, insbesondere der/dem Dekanatsjugendpfarrer/-in und den Mitarbeitenden im Gemeindepädagogischen Dienst,
- Geschäftsführung für die kirchenbezirklichen Gremien der Evangelischen Jugend Landau (einschließlich Budgetverantwortlichkeit für den Haushaltsteil Jugendarbeit im Kirchenbezirk im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans und Informations- und Beratungspflicht für die kirchenbezirklichen Gremien),
- Durchführung und Begleitung von regionalen Maßnahmen und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen in folgenden Handlungsfeldern: Freizeitarbeit, Jugendkulturarbeit, Schulbezogene Jugendarbeit, Projektarbeit, Jugendgottesdienste,
- Wahrnehmung der Außenvertretung der Evangelischen Jugend Landau.

Die Tätigkeit erfordert Eigeninitiative, Eigenverantwortung und selbstständiges Arbeiten. Didaktisch-methodische Fähigkeiten, religionspädagogische Kompetenz, konzeptionelles Denken und Kompetenzen in der Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden vorausgesetzt. Es wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit weiteren Jugendzentralstellen und dem Landesjugendpfarramt erwartet. Die Stelle setzt eine positive Einstellung zur flexiblen Arbeitszeit (Abend- und Wochenendtermine) und Offenheit für vielfältige pädagogische Arbeitsfelder voraus.

Bewerben können sich Hoch- und Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen im pädagogischen Bereich oder Absolventen und Absolventinnen mit vergleichbaren Qualifikationen. Sollte keine religionspädagogische Kompetenz nachgewiesen werden, wird die Bereitschaft zur Nachqualifizierung erwartet.

Dem Arbeitsverhältnis liegen die Vorschriften des TVöD-VKA zu Grunde, die Vergütung richtet sich nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst (Entgeltgruppe S 11).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2016** an die

Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)
Landeskirchenrat
Dezernat 4
Domplatz 5
67346 Speyer

Kontakt:

Landesjugendpfarrer Florian Geith
Tel.: 0631 3642-026

Dekan Volker Janke
Tel.: 06341 9222-92

Dienstnachrichten

Wiederwahlen

Die Landessynode hat am 20. November 2015 Herrn Oberkirchenrat Manfred Günter Sutter, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 auf die Dauer von sieben Jahren als geistlichen Oberkirchenrat wieder gewählt.

Bestellungen

Bestellt wurde

zur Beauftragung für Datenschutz für den Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz, Verwaltungsrätin i. K. Pia Schneider, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für die Dauer von weiteren vier Jahren.

Ihre Vertretung nimmt Frau Archivamtsrätin i. K. Christine Lauer war.

Verleihungen

Verliehen wurde die Pfarrstelle 1 am Protestantischen Predigerseminar in Landau Pfarrerin Dr. Sigrun Welke-Holtmann, Homburg, für die Dauer von acht Jahren, mit Wirkung vom 1. Januar 2016;

Bestätigt wurde die Wahl von Pfarrer Andreas Brosch, Kaiserslautern, zum Inhaber der Pfarrstelle Siegelbach, mit Wirkung vom 1. Februar 2016.

Verwaltungen

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Ebernburg-Altenbamburg Pfarrerin z. A. Katy Christmann, Hargesheim, mit Wirkung vom 1. Januar 2016;

die nebenamtliche Verwaltung der

Pfarrstelle Winnweiler Pfarrerin Andrea Kuebart, Münchweiler/Alsenz, mit Wirkung vom 1. Dezember 2015;

Pfarrstelle Zweibrücken-Ixheim Dekan Peter Butz, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. November 2015.

Dienstleistungen

Zugeordnet zur Dienstleistung wurde

der Evangelischen Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in Kaiserslautern Pfarrerin Andrea Müller, Gernersheim, über den 31. Dezember 2015 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2018, mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrags;

dem Kirchenbezirk Speyer (Schwerpunkt 50 v. H. Kirchengemeinde Limburgerhof) Pfarrer Ulrich Kronenberg, Speyer, mit Wirkung vom 1. Januar 2016;

dem Kirchenbezirk Zweibrücken (Schwerpunkt Pfarramt Rimschweiler-Mittelbach) Pfarrer Reiner Conrad, Zweibrücken, mit Wirkung vom 1. November 2015.

Beauftragungen

Beauftragt wurde mit der Pfarrversehung der Pfarrstelle Auferstehungskirche Speyer Pfarrerin Christine Gölzer, Speyer und Dekan Markus Jäckle, Speyer, vom 1. Dezember 2015 bis einschließlich 30. April 2016.

Beurlaubungen

Beurlaubt wurde Pfarrer Andreas F. Kuntz, Herford, für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016.

Beendigungen

Beendet wurde das Arbeitsverhältnis von Pfarrer Dr. Ingo Holzapfel, Kaiserslautern, mit Ablauf des Monats Februar 2016.

Sterbefälle

“Christus spricht: Ich bin die Auferstehung und das Leben. Wer an mich glaubt, der wird leben, auch wenn er stirbt, und wer da lebt und glaubt an mich, der wird nimmermehr sterben.“

Johannes 11, 25f

Der Herr über Leben und Tod hat aus dieser Zeit

Pfarrer i. R. Michael Suchanek

in Neustadt am 28. Oktober 2015 im Alter von 67 Jahren,

Verwaltungsangestellter Hans Müller

in Harthausen am 5. November 2015 im Alter von 82 Jahren,

Pfarrer i. R. Theodor Hofäcker

in Dannstadt-Schauernheim am 24. November 2015 im Alter von 87 Jahren abgerufen.

Mitteilungen

Ökumenisches Pfarrkolleg in Sibiu/ Hermannstadt, Siebenbürgen vom 10. bis 17. Oktober 2016

Speyer, 13. Oktober 2015
Az: 3 204/10 (5)

Die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Diözese Speyer führen im Rahmen der theologischen Fort- und Weiterbildung in der Zeit vom 10. bis 17. Oktober 2016 ein Ökumenisches

Pfarrkolleg in Siebenbürgen durch. Eingeladen zur Teilnahme sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane im aktiven Dienst.

Siebenbürgen ist ein historisches und geographisches Gebiet im Herzen Rumäniens mit wechselvoller Geschichte. Seit dem 12. Jahrhundert war es Siedlungsgebiet deutscher Siedler, der „Siebenbürger Sachsen“. So ist die Evangelische Kirche Augsburgischer Bekenntnisses in Rumänien hauptsächlich aus Deutschen zusammengesetzt, wie auch die meisten Mitglieder der römisch-katholischen Kirche in Siebenbürgen. Stärkste Religionsgemeinschaft in Rumänien ist die Rumänische Orthodoxe Kirche. Schwerpunkt der Bil-

dungsreise ist das Kennenlernen der kirchlichen Landschaft in Siebenbürgen. Wie die Kirchen auf die Herausforderungen eines sich wandelnden Landes „am Rande Europas“ reagieren, wie sie mit der Diaspora-Situation umgehen und wie sich das ökumenische Miteinander gestaltet, werden wir in vielen Begegnungen erfahren. Auch die großartige Landschaft und die geschichtsträchtige Region mit eindrücklicher Kultur werden wir kennenlernen.

Der Tagungsort ist die Evangelische Akademie Siebenbürgen (<http://eas.neppendorf.de>). Die Tagungs- und Begegnungsstätte liegt in Hermannstadt/Sibiu. Wir sind untergebracht in Einzelzimmern mit Nasszelle.

Hin- und Rückreise erfolgen mit dem Flugzeug.

Jeweils 15 Personen aus beiden Kirchen können am Ökumenischen Pfarrkolleg teilnehmen.

Die Teilnahmekosten betragen pro Person 600,00 €.

Nähere Auskunft erteilt Dezernat 3 im Landeskirchenrat (Domplatz 5, 67346 Speyer; Ansprechpartner: Pfarrer Thomas Borchers, Tel.: 06232 667-137). Schriftliche Anmeldungen werden über den Dienstweg **bis 31. März 2016** erbeten. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt nach Eingangsfolge.

*

Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2015

Die Dienststelle des Landeskirchenrats ist wie in den vorangegangenen Jahren aus Energiespargründen zwischen Weihnachten und Neujahr 2015 geschlossen. Für dringende Angelegenheiten ist die Dienststellenleitung am 28., 29. und 30. Dezember 2015 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr unter der Telefonnummer 06232 667-157 zu erreichen. Ebenso werden Nachrichten per E-Mail in dieser Zeit täglich abgerufen, soweit sie unter der Adresse dezernat.6@evkirchepfalz.de eingehen.

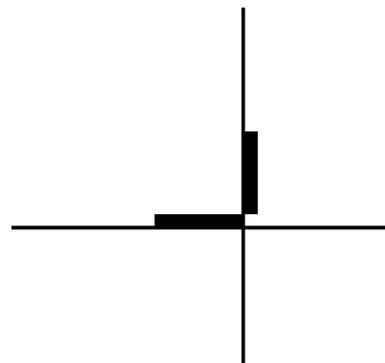
*

Diesem Amtsblatt sind das Sach- und Personenverzeichnis 2015 beigelegt.

Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



157. Jahrgang

Nr. 1 - 10

2015

Sachverzeichnis

II - VI

Personenverzeichnis

VII - X

Sachverzeichnis für das Jahr 2015

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

Baurichtlinien

Energiesparendes und ökologisches Bauen in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) – Baurichtlinie – **63**

Beauftragungen

für Datenschutz **185**
Pfarrstelle Auferstehungskirche Speyer **186**
Pfarrstelle Dansenberg **131**
Pfarrstelle Rülzheim **85**
Pfarrstelle Großsteinhausen **55**
Protestantisches Predigerseminar, Landau **124**
Religionsunterricht Burg-Gymnasium Kaiserslautern **55**

Berichtigungen

Im Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtgesetzes (ABl. 2012 S. 49) **146**
Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden vom 10. März 2015 (ABl. S. 35) **57**
Todesanzeige des Amtsblatts Nr. 5/2015 **89**

Beschlüsse

Beschluss über den Zusammenschluss der Kirchengemeinden Freckenfeld und Niederotterbach im Kirchenbezirk Bad Bergzabern **34**
Beschluss über den Zusammenschluss der Lukaskirchengemeinde Kaiserslautern und der Johanneskirchengemeinde Kaiserslautern-Einsiedlerhof im Kirchenbezirk Kaiserslautern **134**
Beschluss über den Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Veränderungen von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Ludwigshafen **153**
Beschluss über die Bildung der Besonderen Gesamtkirchengemeinde „Gemeinsam unter einem Dach“ **89**
Beschluss über die Richtlinien für das Verfahren zur Besetzung von Pfarrstellen durch die Kirchenregierung **79**
Beschluss über Veränderungen von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Landau **134**
Beschluss zur Änderung des Beschlusses über die Bildung des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter **152**

Beurlaubungen

Pfarrer Andreas Kuntz **20, 186**
Pfarrerin Anke Habermeyer **31**

Pfarrerin Brigitte Becker, Pfarrerin Marlene Wüst, Pfarrer Thomas Drumm **101**

Pfarrerin Brigitte Bommarius **131**

Pfarrerin Christiane Braess, Pfarrerin Elke Echtenkamp, Pfarrerin Martina Hock, Pfarrerin Verena Krüger **72**

Pfarrerin Katrin Guisasola-Arenales **131**

Pfarrerin Nicole Pusch, Pfarrerin Prof. Dr. Heike Walz **55**

Pfarrerin Stefanie Kuntz-Lang **124**

Brot für die Welt

57. Aktion „Brot für die Welt“ **139**

Dienstleistungen

Amt für Religionsunterricht beim Landeskirchenrat in Speyer **123**

Diakonisches Werk Pfalz (Flüchtlingsberatung im Psychosozialen Zentrum Pfalz, Standort Ludwigshafen) **123**

Evangelische Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft in Kaiserslautern **186**

Landeskirchenrat Speyer **55, 85**

Landesverein für Innere Mission in der Pfalz e. V. **85**

Elternzeit

Jan Meckler **55**

Enthellungen

Pfarrstelle Enkenbach **55**

Pfarrstelle Heuchelheim bei Frankenthal **19**

Pfarrstellen Ludwigshafen, Münsterappel **31**

Pfarrstelle Winnweiler **71**

Entlassungen

Pfarrerin Christiane Braess **124**

Pfarrer PD Dr. Gerald Kretzschmar **85**

Ernennungen

Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit **54, 85, 101, 123**

zur Vikarin/zum Vikar **130**

Freistellung

Pfarrerin Martina Sennhenn-Beckmann **143**

Fürbitten

Fürbitte für die 1. Tagung der 12. Landessynode vom 16. bis 18. Juli 2015 **84**

Fürbitte für die 2. Tagung der 12. Landessynode vom 19. bis 21. November 2015 **139**

Fürbitte für die verbundene Tagung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) vom 5. bis 11. November 2015 in Bremen. **138**

Gemeindepädagogische Dienste

Gemeindepädagogische Dienste -Vollzug des § 9 KiFAG- **176**

Geschäftsordnungen

Geschäftsordnung für die Bezirkssynoden **35**

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **90**

Geschäftsordnung für die Presbyterien **42**

Mustergeschäftsordnung für die Presbyterien **43**

Geschäftsverteilung

Geschäftsverteilung des Landeskirchenrats **113**

Gesetze und Verordnungen

Beheizung von Dienstwohnungen **29**

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **22**

Gemeindepädagogische Dienste - Nachtrag -Vollzug des § 9 KiFAG- **29**

Gesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (MVG-Pfalz) **22**

Gesetz über die Bereinigung des Finanzausgleichsgesetzes **148**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantisches Landeskirche) – HVO – **146**

Gesetz zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes **146**

Gesetz zur Bestätigung des Vorläufigen Gesetzes zur Errichtung einer allgemeinen kirchlichen Pfarrstelle für Frieden und Umwelt **105**

Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **125**

Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivguts (Benutzungsordnung) **126**

Verordnung über die zu amtlichen Beglaubigungen befugten Kirchenbehörden (Beglaubigungsverordnung – BeglVO) **34**

Verordnung zur Änderung der Pfarrwohnungsverordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **153**

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Pfarrbesoldungsdurchführungsverordnung **34**

Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) **1**

Vorläufiges Gesetz zur Errichtung einer allgemeinen kirchlichen Pfarrstelle für Frieden und Umwelt **21**

Kapitalanlagerichtlinien

-Kapitalanlagerichtlinie Kirchengemeinde- -
KAR.KG- **41**

Kirchenbezirke

Kirchenbezirk Bad Bergzabern **175, 176**

Kirchenbezirk Bad Dürkheim **175, 176**

Kirchenbezirk Donnersberg **31, 55, 71, 175**

Kirchenbezirke Lauterecken/Otterbach **175**

Kirchenbezirk Frankenthal **20, 175, 176**

Kirchenbezirk Germersheim **175, 176**

Kirchenbezirk Grünstadt **55, 175**

Kirchenbezirk Homburg **55, 71, 175, 176**

Kirchenbezirk Kaiserslautern **175, 176**

Kirchenbezirk Kusel **55, 175**

Kirchenbezirk Landau **175, 176**

Kirchenbezirk Ludwigshafen **85, 123, 131, 175, 176**

Kirchenbezirk Neustadt **175**

Kirchenbezirk Pirmasens **85, 175, 176**

Kirchenbezirk Rockenhausen **175**

Kirchenbezirk Speyer **175, 186**

Kirchenbezirk Winnweiler **175**

Kirchenbezirk Zweibrücken **175, 176, 186**

Kirchenbezirk Zweibrücken (Schwerpunkt: Kirchengemeinde Breittfurt) **123**

Kollekten

Aufruf Kollekte für die Frühjahrsopferwoche 2015 **25**

Aufruf Kollekte für die Herbstopferwoche 2015 **112**

Aufruf zur Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2015 **27**

Kollekte für besondere Projekte der EKD **67**
Kollekte für die Arbeit christlicher Friedensdienste **126**
Kollekte für die Ausbildung der Erzieherinnen/Erzieher an der Fachschule für Sozialwesen der Diakonissen Speyer-Mannheim **26**
Kollekte für die Bibelverbreitung der Welt **141**
Kollekte für die Diakonie Katastrophenhilfe **127**
Kollekte für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit **174**
Kollekte für die Hospizhilfe in der Landeskirche **128**
Kollekte für die Kirchentagsarbeit **174**
Kollekte für die Partnerkirchen in Bolivien, Ghana, Korea und Papua **141**
Kollekte für die Weltmission an Himmelfahrt 2015 **26**
Kollekte für die „Diakonie Deutschland“ (EKD) **67**
Kollekte für Ökumene und Auslandsarbeit **50**
Kollektenaufruf für die Aufgaben in der pfälzischen Diakonie **97**
Kollektenplan 2016 **97**
Kollekte „Hoffnung für Osteuropa“ **49**
Sonderkollekte Silvester 2015 für den Flüchtlingsfonds **173**

Landessynode

Berufungen in die Landessynode **173**
Neubildung der Landessynode **106**
Von der Landessynode gewählte Vertreterinnen und Vertreter **112**
Wahl des Präsidiums der Landessynode **106**
Wiederwahlen **185**

Mitteilungen

Diesem Amtsblatt sind das Sach- und Personenverzeichnis 2015 beigelegt. **187**
Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2016 **143**
Ökumenisches Pfarrkolleg in Sibiu/Hermannstadt, Siebenbürgen vom 10. bis 17. Oktober 2016 **186**
Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr 2015 **187**

Ordnungen

Ordnung der Predigttexte im Kirchenjahr 2015/2016 **173**
Ordnung über die Einführung von Presbytern und Presbyterinnen nach der Kirchenagende V „Ordination und Einführungen“ **42**

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive **57**

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Vertretungsdienstes der Pfarrerinnen und Pfarrer **154**

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut kirchlicher Dienststellen – Aufbewahrungs- und Kassationsordnung – **74**

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **78**

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung

Reisekostenvergütung und Trennungsgeldgewährung -Neue vorläufige Sachbezugswerte zum 1. Januar 2016- **176**

Sachbezugswerte zum 1. Januar 2015 **17**

Richtlinien

Richtlinien zum Beschwerdemanagement im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **138**

Richtlinie zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten – Beschaffungsrichtlinie **155**

Ruhestand

Pfarrer Dr. Reinhold Ahr, Pfarrer Dr. Jürgen Grimm **143**

Pfarrer Gottfried Steffens, Pfarrer Nobert Teschner, Pfarrer Ralf Westrich **72**

Pfarrerinnen, Ulrike Degen, Pfarrer Gerhard Broszies, Pfarrer Dr. Herbert Fischer-Drumm **55**

Pfarrerinnen Sabine Bauer-Helpert **131**

Pfarrer Manfred Dörner **131**

Pfarrer Otto E. Müller, Pfarrer Dr. Werner Schwartz **31**

Pfarrer Reinhard Kalker, Pfarrer Victor Meyer **101**

Satzungen

Muster eines Kassationsprotokolls **78**

Mustersatzung ökumenischer Sozialstationen **116**

Satzung der Protestantischen Waisenhausstiftung Homburg **59**

Satzung des Verbunds Protestantischer Kindertageseinrichtungen im Protestantischen Kirchenbezirk Ludwigshafen – „Gemeinsam unter einem Dach“ **134**

Schlichtungsstelle

Mitglieder der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche der Pfalz (§ 58 MVG) - Amtsperiode 2015-2020 - **29**

Mitglieder der Schlichtungsstelle für den Bereich des Diakonischen Werks Pfalz und der kirchlichen Einrichtungen in ökumenischer Trägerschaft im Geltungsbereich des MVG-Pfalz -Amtsperiode 2015 bis 2020- **182**

Schulen

Albert-Einstein-Gymnasium Frankenthal, Berufsbildende Schule Landau, Berufsbildende Schule Hauswirtschaft/Sozialpädagogik Ludwigshafen, Berufsbildende Schule Südliche Weinstraße Bad Bergzabern, Gymnasium Edenkoben, Heinrich-Böll-Gymnasium Ludwigshafen, Integrierte Gesamtschule Waldfischbach **124**

Statistikreferat

Mitteilung des Statistikreferats Statistik-Online Erstellung der Statistik über die Äußerungen des Kirchlichen Lebens (EKD-Tabelle II) **176**

Stellenausschreibungen

Auslandsdienst in Jerusalem/Israel **30**

Jugendreferentenstellen **69, 120**

Pfarrstellen der EKD **98, 143**

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche **17, 30, 51, 69, 84, 98, 120, 142, 184**

Stelle einer geistlichen Oberkirchenrätin/ eines geistlichen Oberkirchenrats **84**

Stellenausschreibung Äbtissin für das Amt des Klosters Stift zum Heiligengrabe **53**

Stellenausschreibung der Evangelischen Akademie der Pfalz **70**

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Deutschland **70, 121**

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) **129**

Stellenausschreibung der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD **122**

Stellenausschreibung der Evangelischen Wittenbergstiftung **122**

Stellenausschreibung der Mission 21 **100**

Stellenausschreibung des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt **130**

Stellenausschreibung des Evangelischen Dekans der Bundespolizei **99**

Stellenausschreibung des Evangelischen Trifels-Gymnasium Annweiler **52**

Stellenausschreibung des Verbands der Evangelischen Studierendengemeinde in Deutschland **53**

Stellenausschreibung einer geistlichen Oberkirchenrätin/eines geistlichen Oberkirchenrats **69**

Stellenausschreibung vom Institut für kirchliche Fortbildung **52**

Stellen der Jugendreferentinnen/-referenten -Vollzug des § 9 KiFAG- **175**

Sterbefälle

20, 32, 56, 72, 85, 101, 124, 131, 144, 186

Theologische Prüfung

Erste Theologische Prüfung 2015 **47**

Zweite Theologische Prüfung 2015 **48**

Übertragungen

Pfarrstelle I Apostelkirche Kaiserslautern **55**

Stelle einer Referentin für Gleichstellung **101**

Stelle eines theologischen Referenten und Studienleiters für die Bereiche Religion und Interkulturalität an der Evangelischen Akademie der Pfalz **101**

Verleihungen

der Pfarrstellen Landau, Theisbergstegen **19**

Krankenhauspfarrstelle am Pfalzkrankenhaus Landeck in Klingenstein **71**

Ludwigshafen-Süd, Neustadt **71**

Pfarrstelle Kaiserslautern-Erzhöfen, Stadtjugendpfarrstelle Ludwigshafen **85**

Pfarrstellen Appeltal, Heuchelheim bei Frankenthal, Schwegenheim-Zeiskam **54**

Pfarrstellen Troisdorf, Otterberg, Wallhalben **131**

Pfarrstelle Pirmasens, Pfarrstelle Kaiserslautern-Dansenberg, Pfarrstelle Zweibrücken-Mittelbach, Pfarrstelle Thaleischweiler **123**

Pfarrstelle Protestantischen Predigerseminar in Landau, Pfarrstelle Siegelbach **185**

Pfarrstellen Ludwigshafen-Mundenheim, Schwarzenbach **31**

Versetzungen

Pfarrerin Julia Neuschwander **124**

Verwaltungen

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Albersweiler **71**

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Am Potzberg **101**

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Ebernburg-Altenbamberg **185**

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstellen Albersweiler, Rammelsbach-Kusel **71**

Hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstellen Kaiserslautern, Landstuhl, Ludwigshafen-Friesenheim, St. Ingbert, Miesebach, Waldmohr, Wolfstein, Am Potzberg, Thaleischweiler **55**

Hauptamtliche Verwaltung der Stadtjugendpfarrstelle Kaiserslautern **131**

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Kandel **85**

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstellen Großenbundenbach, Rammelsbach-Kusel **19**

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstellen Ludwigshafen-Munden, Ludwigshafen-Süd **31**

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Rammelsbach-Kusel **71**

Nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle Winnweiler, Zweibrücken-Ixheim **186**

Nebenamtliche Verwaltung Pfarrstelle Enkenbach, Siegelbach, Grundersweiler, Theisbergstegen **143**

Nebenamtliche Verwaltung Pfarrstelle Rimschweiler-Mittelbach **131**

Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **35**

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) **62**

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von § 30 des Gesetzes über die Ordnung des Haushalts- und Vermögensrechts in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Richtlinie zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten – Beschaffungsrichtlinie) **155**

Wahlkalender

Wahlkalender zur Bildung der Organe des Protestantischen Kirchenbezirks an Alsenz und Lauter **83**

Personenverzeichnis für das Jahr 2015

erstellt aus der Rubrik "Persönliche und andere Nachrichten"

Die fett gedruckten Zahlen bezeichnen die Seiten

A

Achenbach, Gudrun Christiane **107**
Agne, Pfarrerin Doris **107**
Ahr, Pfarrer Dr. Reinhold **143**
Albrecht, Pfarrer Dr. Harry **131**
Altvater-Riedl, Dipl.-Biologin Ute **107, 111**
Anders, Dr. Christian **109**
App, Pfarrer Matthias **110**
Arendholz, Dr. Wolf-Rüdiger **107**
Armbrust-Stepponat, Pfarrerin Petra **131**
Aulenbacher, Pfarrerin Isabell **19**
Aust, Doris **106**

B

Bähr, Pfarrer Albrecht **173**
Barchet, Dipl.-Sozialpädagogin Angela **110**
Bartels, Pfarrerin Kerstin **85**
Bauer, Pfarrer Stefan **31**
Bauer-Helpert, Pfarrerin Sabine **124, 131**
Baur, Traugott **109**
Beck, Pfarrer Uwe **109**
Becker, Pfarrerin Brigitte **101**
Becker, Pfarrer Walter **109, 111**
Bedau, Ernst **173**
Behrens, Pfarrerin Anja **107**
Behrens, Stefan **110**
Beiner, Pfarrerin Katja **55**
Berdel, Dr. Christian **173**
Besier, Pfarrer Detlev **31, 123**
Bevier, Pfarrer Christoph **71**
Bienroth, Dr. Kerstin **107**
Blank, Pfarrerin Ursula **85**
Blauth, Dominic **110**
Bohn, Jutta **173**
Bohrmann, Oberverwaltungsrat i. K. Hans-Peter **116**
Bommarius, Pfarrerin Brigitte **131**
Braess, Pfarrerin Christiane **72, 124**
Brenk, Dipl.-Pädagogin Petra **109**
Bröcker, Pfarrer Christoph **108**
Brosch, Pfarrer Andreas **185**
Broszies, Pfarrer Gerhard **55**
Bruhn, Constanze **108, 111, 112**
Buhles, Heike **107**
Burg, Sonja **107**
Busch, Pfarrer Dr. Peter **124**
Butz, Dekan Peter **186**

C

Christmann, Pfarrerin z. A. Katy **185**
Christmann, Pfarrer Tobias **123**
Christmann, Stefanie **108**
Clemens, Dr. Andrea **109**
Conrad, Christiane **109**
Conrad, Pfarrer Reiner **186**
Cullmann, Marko **108, 111**

D

Daum, Helmut **108**
Dauth, Dip.-Bankbetriebswirt Horst **109**
de Andrade, Heike **110**
Degen, Pfarrerin Ulrike **55**
Dembek, Pfarrer Dr. Arne **107**
Dembek, Pfarrerin Mirjam **85**
Dernberger, Natalie **109**
Diener, Pfarrer Dr. Michael **85**
Dieterich, Oberverwaltungsrat i. K. Renaldo **116**
Dieterich, Peter **107**
Dinges, Harry **109**
Dittus, Diakon Eberhard **109**
Dominke, Dekan Stefan **106, 111**
Dörner, Pfarrer Manfred **131**
Dötzkirchner, Pfarrerin Charlotte **55**
Dötzkirchner, Pfarrer Tobias **48**
Dreißigacker, Cornelia **106**
Drumm, Pfarrer Thomas **101**
Duffing, Walter **109**
Dünkel, Pfarrerin Erdmute **54, 123**
Dünkel, Pfarrer Roland **54, 123**
Dunkel-Hirmer, Gabriele **109**

E

Echternkamp, Pfarrer Andreas **71**
Echternkamp, Pfarrerin Elke **72**
Eder, Pfarrer Hartmut **143**
Edinger, Pfarrer Dr. Klaus-Peter **85**
Ehm, Barbara **108**
Ehrmantraut, Pfarrerin Dr. Dominique **173**
Enders-Götzelmann, Pfarrerin Claudia **109**

F

Falk-Reifarh, Pfarrerin Tatjana **123**
Faller-Greiner, Ursula **106, 110, 111**
Feigk, Pfarrer Friedhelm **55**
Feth, Brigitte **109**
Feuchtner, Therese **108**

Fillinger, Pfarrer Robert Hermann **48, 71, 131**
Fischer-Drumm, Pfarrer Dr. Herbert **55**
Frahry, Elfi **109**
Freyer, Daniela **106**
Freymann, Prof. von Georg **108**
Frömel, Wolfgang **107**
Fuchs, Dagmar **107**
Fuchs, Heinz **106**

G

Gärtner, Dr. Oberkirchenrat Michael **114**
Geburek, Pfarrer Götz **131**
Geburek-Haag, Pfarrerin Britta **123**
Geib, Pfarrerin Judith **108**
Geisert, Rolf **109, 111**
Geisthardt, Pfarrer Dr. Günter **85**
Geith, Pfarrer Florian **173**
Gerhardt, Johannes **48**
Gertrud, Welzel **111**
Gilbert, Oberrechtsrat i. K. André **114, 115, 116**
Glaeser, Christian **173**
Gölzer, Pfarrerin Christina **186**
Gölzer, Pfarrer Ralph **109**
Gotsche, Pfarrer Jörg **85**
Gottinger, Dipl.-Sozialpädagogin Meike **107**
Grammling, Stella **130**
Graupeter, Pfarrer Karl **107**
Grimm, Pfarrer Dr. Jürgen **143**
Groß, Martin **130**
Guisasola-Arenales, Pfarrerin Katrin **131**
Gundacker, Pfarrerin Silke **131**
Günther, Pfarrerin Heide-Inge **108**
Gutting, Pfarrer Andreas **55**

H

Haas, Robert **109**
Habermeyer, Pfarrerin Anke **31, 124**
Hackländer, Pfarrer Richard **108**
Hantke-Zimnol, Mirjam **108**
Hanz, Michael **108**
Heinlein, Pfarrer Stephan **106**
Heller, Pfarrerin Julia **107**
Helwig-Meier, Oberstudienrätin Gisela **110**
Henkel, Pfarrer Andreas **131**
Henning, Pfarrerin Annegret **131**
Herr, Erich **111**
Hiller, Pfarrer Detlev **106**
Himjak-Lang, Thomas **130**
Himmighöfer, Dr. Oberbibliotheksrätin i. K. Traudel **114**
Hock, Pfarrerin Martina **72, 124**
Hoffmann, Katharina **110**
Hoffmann, Pfarrer Klaus **55**
Höh, Hans **109, 111**

Höhn, Stefan **130**
Holighaus, Alessa **110**
Holtmann, Dekan Dr. Thomas **107**
Holzappel, Pfarrer Dr. Ingo **186**
Hopf, Dr. Margarethe **108, 130**
Höpfner-Matheis, Elke **106**
Humbert, Pfarrerin Ksymena **124**
Hussung, Pfarrer Roland **106**
Hutzel, Pfarrer Hans **107**

I

Ihlenfeld, Landrat Hans-Ulrich **173**

J

Jäckle, Dekan Markus **109, 111**
Jacob, Pfarrer Volker **85**
Janke, Dekan Volker **108, 111**
Jilek, Sabine **106**
John, Elvira **108**
Jung, Dekan Armin **108**
Jung, Oberstudienrätin i. R. Lieselotte **109**
Jung, Steffen **173**
Jung, Thomas **109**

K

Kaffka, Pfarrerin Annette **55**
Kafitz, Alexa **130**
Kafitz, Pfarrer Wolfgang **123**
Kalker, Pfarrer Reinhard **101**
Kaufmann, Martin **110**
Keller, Amtsrätin i. K. Miriam **116**
Keller, Christian **108**
Keller-Hilgert, Rommi **106**
Kerth, Ruth **109**
Kessel, Oberkirchenrätin Karin **115**
Kiefer, Daniel **48**
Kiefer, Peter **173**
Kiefer, Pfarrerin Birgit **31**
Kless, Karl **109**
Kliebe, Dipl.-Ing. i. R. Horst **107**
Klingberg-Adler, Sonja **109, 111**
Knieriemen, Pfarrer Martin **110**
Kochenburger, Dipl.-Sozialarbeiter Rudi Gerhard **108**
Köhl, Pfarrer Michael **31, 108**
Kohlstruck, Dekanin Barbara **31, 108**
König, Karlheinz **107, 111**
Konrad, Dipl.-Physiker Andreas **107**
Köplin, Margrit **108**
Krakehl, Ulrike **109**
Krämer, Aribert **107**
Kranz, Uwe **109**
Kraus, M.A. Maike **110**
Krauth, Pfarrer Christoph **107**
Krebs, Pfarrerin Heike **85**

Kretzschmar, Pfarrer PD Dr. Gerald **85**
Krieger, Pfarrer Ralph-Walter **106**
Kronenberg, Pfarrer Ulrich **186**
Krüger, Pfarrerin Verena **72**
Kuebart, Pfarrerin Andrea **186**
Kuhn, Pfarrerin Janina **48, 101**
Kuntz, Bernhard **107**
Kuntz, Dekan Stefan **107**
Kuntz, Pfarrer Andreas **20, 186**
Kuntz, Stefan **111**
Kuntz-Lang, Pfarrerin Stefanie **124**

L

Lahmers, Thorsten **107**
Landwich, Dip.-Ing. Dr. Paul **116**
Lang, Pfarrer Henning **106**
Lang-Wagner, Dipl.-Ingenieur Andreas **107**
Laubscher, Harald **109**
Lauer, Christine **185**
Laux, Pfarrer Uwe **107**
Leingang, Pfarrerin Susanne **85, 124**
Lenhard, Peter **108**
Lenz, Pfarrer Martin **19**
Leppla, Pfarrer Benjamin **55**
Leube, Dr. Dipl.-Chemiker Hartmann **108, 111**
Lind, Pfarrerin Anke **108**
Linde, Pfarrer Markus **106**
Lips, Björn **108**
Lorenz, Hermann **106, 108, 111**
Lorenz, Ria **108**
Lotz, Pfarrerin Constanze **109, 123**
Lutz, Oberkirchenrat Dieter **116**

M

Maccini, Pfarrerin Daniela **108**
Mailänder, Pfarrerin Franziska **55**
Markutzik, Pfarrer Christopher **107**
Martin, Pfarrer Lenz **107**
Martini, Pfarrer Eckhard **31, 54**
Mattheis, Oberstudienrat Martin **106**
Matysiak, Wilfried **110**
Mayer-Oelrich, Dipl.-Verwaltungswirtin Regina **110**
Meckler, Jan **48, 54, 55, 71**
Meckler, Pfarrerin Uta **55**
Meyer, Pfarrer Victor **101**
Mitzlaff, Pfarrerin Dorothea von **101**
Morgenthaler, Dr. Dipl.-Chemiker Helmuth **108, 112**
Müller, Dr. Dekan Claus **107**
Müller, Katrin **130**
Müller, Mathias **131**
Müller, Oberkirchenrat Gottfried **115**
Müller, Pfarrerin Andrea **186**
Müller, Pfarrer Otto E. **31**

N

Neu, Pfarrerin Heike **107**
Neubauer, Bärbel **107**
Neuhäuser, Anna **131**
Neumann, Jürgen Karl **110**
Neuschwander, Pfarrerin Julia **124**
Neuschwander, Pfarrer Ralf **19, 124**
Niederberger, Thomas **114**
Niewald, Prof. Dr. Marcus **173**
Nörr, Wolfgang **109**

P

Palm, Pfarrer Martin **106**
Päßler, Ursula **108**
Paul, Roland **107, 110, 112**
Pernt-Weigel, Dekan Michael **71**
Peterson, Pfarrerin Dagmar **55, 85, 116**
Pfeiffer, Manfred **110, 111**
Picker, Dr. Hanns-Christoph **173**
Pippart, Pfarrer Wulf **110**
Pirmann, Oberbürgermeister Kurt **173**
Pohlmann, Dirk **109**
Pusch, Nicole Angela **48**

R

Rau, Dr. Eberhard **108, 110, 111**
Räuber, Ilse **106**
Rech, Johanna **108**
Rech, Jutta **173**
Reiss, Marianne **109**
Reich, Henriette **131**
Ress, Dipl.-Informatier Matthias **107**
Rheinheimer, Pfarrerin Anke Andrea **109**
Riegel, Pfarrer Walter **123**
Risch, Pfarrer Martin **108**
Rohde, Rechtsdirektorin i. K. Jill **115, 116**
Roos, Pfarrer Manfred **109**
Roth, Pfarrer Noman **108**
Röth, Stefan **108**
Rust, Dekan Christian **109**

S

Salzwedel, Barbara **107**
Samiec, Pfarrerin z. A. Ute **85, 143**
Sander, Verwaltungsdirektor i. K. Klaus **116**
Sarcinelli, Prof. Dr. Ulrich **108**
Schad, Kirchenpräsident Christian **113**
Schäfer, Joachim **106, 111**
Schank, Pfarrer Klaus **55**
Schauder, Pfarrerin Corinna **109, 111**
Scheffe, Sibylle **109**
Schenkel, Hans Helmut **107**
Scherer, Michelle Jasmin **48**
Schipper, Pfarrerin Barbara **71**

Schleicher-Rothmund, Dipl.-Übersetzerin Barbara 173
Schmidt, Oberverwaltungsrat i. K. Hanjörg 116
Schmidt, Pfarrer Friedrich 109
Schmidt, Pfarrerin Katja 109
Schmitt, Markus 108
Schmitt, Pfarrerin Iris 108
Schneider, Pia 185
Scholl, Pfarrer Karsten 110, 143
Schöps, Pfarrerin Christine 108
Schott, Reinhard 173
Schramm, Pfarrer Steffen 173
Schreieck, Helga 106
Schreiwis, Christa 109
Schuberth, Judith 110
Schultz, Kerstin 107
Schulz, Pfarrer Lothar 31
Schulze, Pfarrer Carsten 107
Schumacher, Wolfgang 114
Schuster, Pfarrer Frank 108
Schwartz, Pfarrer Dr. Werner 31
Schwarz, Dekan Matthias 106
Seeger, Klaus 108, 110
Sennhenn-Beckmann, Pfarrerin Martina 143
Sigmund, Pfarrerin Heike 71
Sontowski, Pfarrerin Margit 31
Speck, Friedhelm 106, 110
Spindler, Pfarrer Dr. Wilhelm 19
Spitz-Jöst, Pfarrerin Belinda 101, 114
Spreckelsen, Markus 48
Steffens, Pfarrer Gottfried 72
Steinmann, Pfarrerin Ulla 71
Stetzenbach, Dekan Lars 71, 108, 111
Stetzenbach, Pfarrerin Simone 19
Steuerwald, Jochen 115
Strang, Jan Tillmann 108, 110, 112
Strickler, Pfarrer Matthias 110
Stüber, Archivdirektorin i. K. Dr. Gabriele 116
Stutz, Felix Matthias 111, 112
Sutter, Oberkirchenrat Manfred Günter 114, 185

T

Tarasinski, Pfarrerin Sabine 85
Teschner, Pfarrer Nobert 72
Theobald, Carolin 110
Thilmany-Johannsen, Ursula 107, 110
Trautmann, Pfarrerin Anne 48
Trautmann, Pfarrerin Anne 107
Trautwein, Pfarrer Knut 109
Treiber, Gabriele 106

V

Vorstoffel, Matthias 106

X

W

Walch, Renate 109, 111, 112
Walz, Pfarrerin z. A. Prof. Dr. Heike 55
Weber, Irena 131
Weber, Pfarrer Georg 107
Wedel, Wedigo von 109
Wedler-Krüger, Pfarrerin Elke 108
Wegmann, Dipl.-Soziologin Jutta 173
Welke-Holtmann, Pfarrerin Dr. Sigrun 31
Werdelis, Pfarrer Stefan 124
Werle, Pfarrer Johannes Gottfried 123
Werz, Isabelle 110
Westerkamp, Stephan 107
Westrich, Katherina 48
Westrich, Pfarrer Ralf 72
Wieme, Bettina 106
Wiesel, Olaf 108
Wildberger, Pfarrerin Susanne 55
Wilhelm, Rechtsdirektorin i. K. Bettina 114
Wilking, Michael 109, 110, 112
Will, Dr. Dipl.-Chemiker Wolfgang 107
Winter, Eva 110
Wolf, Katja 110
Wölfling, Dorothea 110, 111, 112
Wüst, Dekanin Dorothee 107, 111
Wüst, Pfarrerin Marlene 101

Z

Zech, Pfarrer Klaus 109
Ziehl, Heidi Maria 110
Zimmer-Lenhardt, Gudrun 108
Zimmermann-Geisert, Dekanin Waltraud 55
Zoller, Dekan Dietmar 106, 111